

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Zivilprozess

Kosten können außergewöhnliche Belastung sein

Finanzgericht

Verfahrensdauer von über sechs Jahren ist zu lang



Sehr geehrte Mandanten,

in den ersten Monaten des Jahres 2013 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Treiber des Wachstums war aufgrund des stabilen Arbeitsmarkts vor allem die Lohnsteuer. Bei den anderen Steuern ist das Bild eher uneinheitlich. So bleibt die Umsatzsteuer in den einzelnen Monatsergebnissen schon mal hinter den Vorjahresergebnissen zurück, dafür weist die Körperschaftsteuer eine deutliche Zunahme aus. Das Wachstum bei den reinen Ländersteuern ist im Wesentlichen auf die Grunderwerbsteuer zurückzuführen: Hier werden bis zu 20 Prozent Zuwachs im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet.

Dies liegt nicht nur an einem gestiegenen Transaktionsvolumen bei Immobilien, sondern auch an der Erhöhung der Steuersätze in vielen Bundesländern: Seit September 2006 dürfen diese den Steuersatz selbst festlegen, und inzwischen sind fast alle aus dem Einheitssatz von 3,5 Prozent ausgestiegen. Derzeit fordern nur noch Bayern und Sachsen 3,5 Prozent.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erfassen Finanzämter zudem in der Regel den Wert von Grund und Boden plus nachfolgend errichtetem Gebäude. Für die Steuer zählt dann der gesamte Kaufpreis. Selbst wenn verschiedene Bauunternehmer aktiv werden, der künftige Hausbesitzer selbst einen Architekten einschaltet, Leistungen in Eigenarbeit erbringt oder an Dritte vergibt, fällt die Grunderwerbsteuer auf das Gesamtwerk an. So kommt es prinzipiell zur Besteuerung des schlüsselfertigen Werks. Eine getrennte Behandlung und damit Steuer nur auf den nackten Grund und Boden ist nur noch dann möglich, wenn Neubesitzer selbst nach einer passenden Baufirma Ausschau halten und dabei keine Verbindung zum Verkäufer des Grundstücks besteht.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Axel Nährlich
Steuerberater

Steuerberatung Nährlich
Breiteweg 109, 39179 Barleben
Telefon: 03920360011 | Telefax: 039203-60409
www.stb-naehrlich.de | info@stb-naehrlich.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Zivilprozess: Kosten können außergewöhnliche Belastung sein
- Finanzgericht: Verfahrensdauer von über sechs Jahren ist zu lang
- Einkommensteuerbescheide: Viele vorläufige Festsetzungen

Unternehmer 6

- Gutschriften auf Zeitwertkonten bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer
- GbR-Gründungsgesellschafter: EuGH soll Vorsteuerabzugsberechtigung prüfen
- Zinsschranke: Keine Aussetzung der Vollziehung trotz ernstlicher Zweifel an Verfassungsmäßigkeit
- Tanken im Ausland: EuGH soll steuerliche Folgen klären

Kapitalanleger 8

- Beratende Bank muss über "Kick-Backs" aufklären
- Gewinne aus Veräußerung von Kapitalgesellschaften: Beteiligungsgrenze ist verfassungsgemäß
- Kommanditbeteiligung an Schiffsfonds: Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen nur bei entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Prämien wertlos gewordener Optionen als Werbungskosten bei einem Termingeschäft

Immobilienbesitzer 10

- Gewerblicher Grundstückshandel: Maßgebend ist die Zahl der Verkäufe
- Hartz IV: Vermieter muss zu Unrecht ausbezahlte Wohnungsmiete nicht zurückzahlen
- Immobilienbesteuerung: Spanien soll sich wegen Diskriminierung vor EuGH verantworten müssen

Angestellte 12

- Werbungskosten: Sprachkurs in Italien zählt nur bei konkretem Berufsbezug
- Firmenwagen: Wie der Fiskus die Lohnsteuer berechnet
- Kein erneuter Verpflegungsmehraufwand bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von weniger als vier Wochen

Familie und Kinder 14

- Erziehung vor 1992 geborener Kinder: Kürzere Rentenbeitragszeit ist verfassungsgemäß
- Doppelte Haushaltsführung bei Zusammenleben erwachsener berufstätiger Kinder mit Eltern
- Kita-Bau soll einfacher werden
- Waldorfkindergärten dürfen bei freiwilliger Bezuschussung nicht benachteiligt werden

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Elektrisches Pflegebett: Private Pflegeversicherung muss Kosten übernehmen
- Schüler mit Rechenschwäche haben keinen Anspruch auf Notenschutz
- Tödliche Krebserkrankung: Krankenkassen müssen Kosten eines neuen aussichtsreichen Verfahren übernehmen
- Ehrenamtliche: Aufwandsentschädigungen können der Umsatzsteuer unterliegen

Bauen & Wohnen 18

- Katzenhaltung: Vermieter darf nur ausnahmsweise Einwilligung verweigern
- Architekt sollte sich an vorgegebenen Kostenrahmen halten
- Bürgschaft für Mietzahlungen zur Abwendung einer Kündigung darf der Höhe nach unbegrenzt sein
- Eigentumswohnung: Einen Handlauf müssen betagte Bewohner selbst bezahlen

Ehe, Familie & Erben

20

- Kosten einer Ehescheidung in vollem Umfang steuerlich absetzbar
- Scheidungsfolgesache: Anteilige Anwaltskosten als außergewöhnliche Belastung
- Erbrecht: Stichtagsregel nichtehelicher Kinder ist verfassungsgemäß

Medien & Telekommunikation

22

- Telefon-Flatrate: Keine isolierte Kündigung
- Internet-Videorecorder: Zulässigkeit weiterhin offen
- Prepaid-Handyverträge: Firmen dürfen Guthaben nicht ins Minus rutschen lassen
- Apple: Datenklauseln rechtswidrig

Staat & Verwaltung

24

- Beschränkt Steuerpflichtige: Zuständigkeit für Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren geht am 01.01.2014 auf BZSt über
- Steuerentwicklungen in der EU: Steuern auf Arbeit bleiben größte Quelle des Steueraufkommens
- Schriftsatz per Telefax: Eingang am Folgetag um 0.00 Uhr ist verspätet
- Steuerhinterziehung: Kompliziertes Steuerrecht laut Schäuble nicht daran schuld

Bußgeld & Verkehr

26

- Radfahren entgegen der Fahrtrichtung auf Busspur auf eigenes Risiko
- Sonderparkberechtigung: Schwer zu bekommen
- Fahrlässige Unfallverursachung: Erhebliche unfallbedingte Schmerzen können Schmerzensgeld von 2.000 Euro rechtfertigen
- Selbst provozierte Unfall: Geschädigter Autofahrer hat keinen Schadenersatzanspruch

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Oldtimer-Kauf: Klausel zu "Oldtimerzulassung" ist Beschaffensvereinbarung
- Kauf eines Gebrauchtwagens: Keine Beschaffensvereinbarung bei Verkäufer-Hinweis zu fehlenden Informationen über angebrachte Umweltplakette
- Rechtsschutzversicherung: BGH erklärt zwei Ausschlussklauseln für unwirksam

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Apothekerin: Auslobung eines Ein-Euro-Einkaufsgutscheins pro Medikament verstößt gegen Arzneimittelpreisbindung
- Gewinnchance "Wetter": Werbeaktion eines Möbelhauses kein Glücksspiel
- Trocknungsanlage explodiert: Handwerker haftet für den Schaden wie ein Arbeitnehmer
- Fachkräftengpass: Bewerbermangel in vielen Berufen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Hinweis: Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Vorschau auf die Steuertermine Juli 2013:

10.07.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Hinweis: Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.07. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2013.

Alle Angaben ohne Gewähr

Zivilprozess: Kosten können außergewöhnliche Belastung sein

Die Kosten eines Zivilprozesses können als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden, sofern sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof ließ es zu.

Der Kläger hatte zivilgerichtlich einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geltend gemacht und einen Vergleich (Schadenersatz in Höhe von 275.000 Euro) erzielt. Die Kosten wurden gegeneinander aufgehoben. Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung begehrte er, die angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 16.000 Euro als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dies lehnte das beklagte Finanzamt ab.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und dabei auf die – von der Finanzverwaltung mit einem sogenannten Nichtanwendungserlass belegte – neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abgestellt, wonach die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen könnten. Voraussetzung für den Abzug sei, dass sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen habe. Im Streitfall habe eine hinreichende Erfolgsaussicht bestanden. Auf die Umstände der Beendigung des Prozesses und die Kostenverteilung komme es nicht an.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2013, 15 K 2052/12 E

Finanzgericht: Verfahrensdauer von über sechs Jahren ist zu lang

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat festgestellt, dass die Dauer eines Verfahrens vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg unangemessen lang war. Das Verfahren hatte über sechs Jahre gedauert, obwohl es eher einfach gelagert war. Fünfeinhalb Jahre war das FG weitgehend untätig geblieben.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Dezember 2011 haben die Beteiligten die Möglichkeit, die



unangemessene Dauer eines solchen Verfahrens zu rügen und hierfür Wiedergutmachung, gegebenenfalls auch in Form einer Geldentschädigung, zu erlangen. Für Entschädigungsklageverfahren aus dem Bereich der Finanzgerichtsbarkeit ist in erster und letzter Instanz der BFH zuständig.

Der BFH hat nun eine erste Sachentscheidung auf der Grundlage dieser neuen gesetzlichen Regelungen getroffen und im konkreten Fall eine Verfahrensverzögerung festgestellt, dem Kläger allerdings nicht die beantragte Geldentschädigung zugesprochen. Das – eher einfach gelagerte – Ausgangsverfahren war mehr als sechs Jahre beim FG anhängig. Während eines Zeitraums von fünfeneinhalb Jahren war das FG weitestgehend untätig geblieben.

Für die Entscheidung dieses Verfahrens konnte sich der BFH auf die Feststellung beschränken, dass die Verfahrensverzögerung durch das FG sich „in der Nähe“ des vom Kläger genannten Zeitraums von vier Jahren bewegt hat. Nähere Festlegungen zu der im Regelfall noch als angemessen anzusehenden Dauer finanzgerichtlicher Verfahren brauchte der BFH noch nicht zu treffen, da er von der Festsetzung einer Geldentschädigung abgesehen und die Entschädigungsklage insoweit abgewiesen hat.

Dies beruhte darauf, dass der Kläger vor dem FG in seiner eigenen, zu Beginn des dortigen Verfahrens eingereichten Klagebegründung Tatsachen vorgetragen hatte, aus denen sich zweifelsfrei ergab, dass seine Klage unbegründet war. Steht die Erfolglosigkeit eines Verfahrens für jeden Rechtskundigen von vornherein fest, sei dessen Verzögerung für den Beteiligten objektiv nicht von besonderer Bedeutung. Dies rechtfertigt es, statt der begehrten Geldentschädigung Wiedergutmachung im Wege einer entsprechenden feststellenden Entscheidung zu leisten. Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.04.2013, X K 3/12

Einkommensteuerbescheide: Viele vorläufige Festsetzungen

Die Gesetzeslage ist in vielen Punkten unübersichtlich, sodass die Finanzämter immer weniger Einkommensteuerbescheide in vollem Umfang sofort endgültig festsetzen können. Nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums von Ende April 2013 sind es derzeit neun verschiedene Punkte, von Betriebsausgaben über Versicherungsbeiträ-

ge bis hin zum Solidaritätszuschlag, bei denen die Fälle bis zur endgültigen Entscheidung offen bleiben. Mit einem Vorläufigkeitsvermerk werden die Einkommensteuerbescheide derzeit zu folgenden Punkten versehen (Az. IV A 3 – S 0338/07/10010):

1. Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgabe für sämtlichen Bescheide ab 2008.
 2. Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten für die Veranlagungszeiträume ab 2006 bis 2011 – begrenzt auf zwei Drittel der angefallenen Aufwendungen und einen Abzug von maximal 4.000 Euro pro Jahr und Sprössling.
 3. Begrenzter Abzug von Vorsorgeaufwendungen durch das Alterseinkünftegesetz zwischen 2005 und 2009.
 4. Nichtabzug von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten seit 2005.
 5. Besteuerung von Renten durch die neu eingeführten Regeln zum Alterseinkünftegesetz ab 2005.
 6. Höhe der steuerlichen Kinderfreibeträge ab 2001. Diese wurden erst 2009 und 2010 nach oben hin angepasst.
 7. Höhe des Grundfreibetrags für alle Steuerzahler ab 2001. Dieser wurde ebenfalls 2009 und 2010 nach oben hin leicht angepasst.
 8. Höhe des Ausbildungsfreibetrags für volljährige Kinder.
 9. Festsetzung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2005. Das gilt für den Solidaritätszuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer und auch für den Soli, den die Banken seit 2009 auf die Abgeltungsteuer erheben.
- Nicht mehr vorläufig ergehen Bescheide

- zum Abzug von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ab 2006, was nur zuvor erlaubt ist. Denn der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Einschränkung nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Gegen keines seiner Urteile wurde Verfassungsbeschwerde erhoben.
- aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitszimmer, den Werbungskosten im Vergleich zu Abgeordneten, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, zum ehemaligen Haushaltsfreibetrag und zur Kürzung bei der Pendlerpauschale ab 2007.

Unternehmer

Gutschriften auf Zeitwertkonten bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer

Gutschriften auf einem Zeitwertkonto führen auch beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden (VI R 23/12).

Die Klägerin, eine GmbH, möchte ihren Arbeitnehmern flexible Arbeitszeitmodelle anbieten, bei denen in der ersten Phase ein Teil des Gehalts nicht ausbezahlt wird. Stattdessen soll die Mehrarbeitszeit auf einem Zeitwertkonto gutgeschrieben werden. In der zweiten Phase sollen die teilnehmenden Arbeitnehmer von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden.

Das Finanzamt erteilte der Klägerin auf Antrag eine Anrufungsauskunft des Inhalts, dass Gutschriften auf den Zeitwertkonten nicht zum Lohnzufluss führen. Entgegen des Antrags versah es die Auskunft allerdings mit der Einschränkung, dass dies nicht für die beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gelte. Die Klägerin begehrt die Erteilung der Auskunft ohne diese Einschränkung.

Das FG Münster gab der Klage statt. Gutschriften auf einem Zeitwertkonto führten bei den Arbeitnehmern erst in der Freistellungsphase zu einem Lohnzufluss, da sie erst dann über die entsprechenden Beträge wirtschaftlich verfügen könnten. Dies gelte auch für die Geschäftsführer. Sie hätten es zwar aufgrund ihrer Stellung in der Hand, sich fällige Beträge auszahlen zu lassen. Der beabsichtigte Abschluss der zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen über das Arbeitszeitmodell führe aber gerade dazu, dass die Fälligkeit hinausgeschoben werde.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.03.2013, 12 K 3812/10 E

GbR-Gründungsgesellschafter: EuGH soll Vorsteuerabzugsberechtigung prüfen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob der Gesellschafter einer Steuerberatungs-GbR, der von der GbR einen Teil des Mandantenstammes nur zu dem Zweck erwirbt, diesen unmittelbar anschließend einer unter seiner maßgeblichen Beteiligung neu gegründeten Steuerberatungs-GbR unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, zum

Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstammes berechtigt sein kann. Hierum bitte der Bundesfinanzhof (BFH).

Der vorliegende Elfte Senat des BFH neigt dazu, den Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters zu bejahen und stützt sich dabei insbesondere auf die Rechtsgrundsätze, die der EuGH in seinem Urteil vom 01.03.2012 (C-280/10 – "Polski Trawertyn") aufgestellt hat. Danach dürfe der Umstand, dass die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft durch deren Gesellschafter ein von der Umsatzsteuer befreiter Umsatz ist, nicht dazu führen, dass die Gesellschafter im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit der Umsatzsteuer belastet werden, ohne dass sie diese abziehen oder erstattet bekommen können.

Demgegenüber hat der ebenfalls für die Umsatzsteuer zuständige Fünfte Senat des BFH auf eine vorsorglich gestellte Anfrage des Elften Senats laut BFH mitgeteilt, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten will, wonach ein Gesellschafter, der ein Wirtschaftsgut außerhalb seiner eigenen wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit erwirbt und dieses seiner Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung überlässt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Beschluss vom 06.12.2012, V ER-S 2/12). Der Fünfte Senat halte es für zweifelhaft, ob die Ausführungen des EuGH in seinem Urteil "Polski Trawertyn" auf den Streitfall übertragbar sind.

Da die Auslegung von EuGH-Urteilen in erster Linie dem EuGH obliegt, hat der Elfte Senat zur Klärung der verbleibenden Zweifel nunmehr den EuGH angerufen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 20.02.2013, XI R 26/10

Zinsschranke: Keine Aussetzung der Vollziehung trotz ernstlicher Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht (FG) Münster hat ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Zinsschranke geäußert. Im konkreten Fall hat es der Antragstellerin aber dennoch die begehrte Aussetzung der Vollziehung des ihr gegenüber ergangenen Körperschaftsteuerbescheides versagt. Hierfür müsse ein gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Gesetzesvollzug überwiegendes besonderes Aussetzungsinteresse der Antragstellerin – insbesondere eine durch die Zinsschranke begründete Existenzgefährdung – vorliegen. Dies sei hier nicht der Fall.



Allerdings hat das FG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Neben der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke sieht es ausdrücklich auch die Klärung der Frage, nach welchen Maßstäben eine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Norm gerügt wird, als grundsätzlich bedeutsam an.

Die Zinsschranke begrenzt die Möglichkeit von Unternehmen, Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Beschränkung betrifft Unternehmen, deren Zinsaufwendungen drei Millionen Euro übersteigen. Zinsen sind danach – von Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich nur in Höhe von 30 Prozent des um Zinsaufwendungen und bestimmte Abschreibungen erhöhten Einkommens abziehbar. Verbleibende, nicht abziehbare Aufwendungen können lediglich in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Die Zinsschranke bewirkt daher, dass Zinsaufwendungen teilweise nicht in dem Jahr als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, in dem sie angefallen sind.

Im Streitfall führte die Anwendung der Zinsschranke dazu, dass die Antragstellerin, eine GmbH, von den im Jahr 2008 angefallenen Zinsen in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro im Jahr 2008 lediglich 3,3 Millionen Euro als Betriebsausgaben abziehen und die weiteren etwa 6,3 Millionen Euro lediglich in die Folgejahre vortragen konnte. Die Antragstellerin hält die Regelung zur Zinsschranke für verfassungswidrig und begehrte daher im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens die Aussetzung der Vollziehung des Körperschaftsteuerbescheides 2008. Sie wies darauf hin, dass sie durch die Anwendung der Zinsschranke in Höhe von rund 600.000 Euro belastet sei.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 29.04.2013, 9 V 2400/12 K

Tanken im Ausland: EuGH soll steuerliche Folgen klären

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, welche steuerlichen Folgen es hat, wenn Unternehmer im Ausland tanken. Dies fordert das Finanzgericht (FG) Düsseldorf.

Hintergrund der Vorlage ist, dass Fuhrunternehmer in ihre Fahrzeuge durch Karosseriebauer häufig Kraftstoffbehälter einbauen lassen, die ein größeres Fassungsvermögen als die vom Hersteller des Lkw einge-

bauten Kraftstoffbehälter haben. Anlass hierfür ist regelmäßig, dass Lkws durch Karosseriebauer entsprechend der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Fuhrunternehmers zum Beispiel zum Transport von Containern, Pkws oder Ähnlichem ausgestattet werden. Zu Problemen kann es laut FG aber führen, wenn das Unternehmen auch im europäischen Ausland tanken lässt und mit dem getankten Kraftstoff nach Deutschland fährt.

In dem Verfahren vor dem FG Düsseldorf geht es um einen Lkw, in dem nach Auslieferung durch den Hersteller durch einen Karosseriebauer der ursprüngliche Tank versetzt und zugleich ein weiterer Tank mit einem Fassungsvermögen von 780 Litern eingebaut wurde. Der Umbau war notwendig, um den Lkw mit Containern beladen zu können. Eine entsprechende Umrüstung durch den Hersteller wäre nicht üblich gewesen. Die Spedition, die das Fahrzeug nutzte, betankte es in den Niederlanden. Nach den Betankungen überquerte der Fahrer des Fahrzeugs unmittelbar die Grenze nach Deutschland, um Fahrten im Inland durchzuführen. Die Zollverwaltung setzte gegenüber der Spedition Energiesteuer für den in den beiden Tanks eingeführten Diesel fest. Es greife keine Steuerbefreiung ein, da beide Tanks nicht serienmäßig eingebaut worden seien. Dagegen klagte die Spedition.

Das FG hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH den Fall zur Entscheidung vorgelegt. Zwar sei Energiesteuer festzusetzen, wenn Dieselmotorkraftstoff in das Inland verbracht werde. Allerdings sei der Kraftstoff von der Steuer befreit, wenn und soweit er in einem regulären, vom Hersteller eingebauten Tank befördert werde. Nachträglich eingebaute, vergrößerte oder weitere Tankbehälter fielen nicht unter die Steuerbefreiung. Es sei aber europarechtlich zweifelhaft, ob nur vom Hersteller des Fahrzeugs eingebaute Tanks von der Steuerbefreiung erfasst würden. Denn an der Herstellung eines Lkw seien häufig mehrere Unternehmen beteiligt, um das Fahrzeug entsprechend den Anforderungen des Fuhrunternehmers herzurichten. Es spreche daher vieles dafür, die Steuerbefreiung auch auf von Vertragshändlern oder Karosseriebauern eingebaute Behälter zu erstrecken. Zudem handele es sich beim Tanken im Ausland in diesen Fällen nicht um einen typischen Fall eines steuerlichen Missbrauchs, sondern um die Nutzung der Preisunterschiede in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Finanzgericht Düsseldorf, 4 K 3691/12 VE

Kapital- anleger

Beratende Bank muss über „Kick-Backs“ aufklären

Eine Bank ist im Rahmen der Kapitalanlageberatung bei der Empfehlung von Anteilen an geschlossenen Fonds verpflichtet, den Kunden ungefragt darüber aufzuklären, ob und in welcher Höhe sie für die Vermittlung der Beteiligung sogenannte Kick-Backs, also verdeckte Rückvergütungen, von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft erhält. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Kläger ließ sich 2004 in einer Filiale der Beklagten, einer in Frankfurt a.M. ansässigen Bank, über Kapitalanlagen beraten. Im Dezember 2004 zeichnete er auf Empfehlung eines Anlageberaters der Beklagten eine Beteiligung an einem Medienfonds im Nennwert von 30.000 Euro. Entsprechend dem Fondskonzept erbrachte der Kläger die Beteiligungssumme zuzüglich fünf Prozent Agio. Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der Fondsanteile aufgrund einer mit der Fondsgesellschaft und deren Vertriebsbeauftragten geschlossenen „Vertriebs- und Vergütungsvereinbarung“ eine Provision zwischen 8,45 und 8,72 Prozent des Beteiligungskapitals. Bei der Beratung klärte der Anlageberater der Beklagten den Kläger unstreitig nicht über die ihr zufließende Vertriebsprovision auf. Die Fondsbeteiligung erbrachte in der Folgezeit nicht den erhofften wirtschaftlichen Erfolg. Seine auf Rückabwicklung des Anlagegeschäfts und auf Freistellung von den für das Geschäft eingegangenen Kreditverbindlichkeiten gerichtete Schadenersatzklage hat der Kläger insbesondere damit begründet, dass die Beklagte es pflichtwidrig unterlassen habe, ihn über die von ihr vereinnahmte Vertriebsprovision aufzuklären.

Das OLG hat den Schadenersatzanspruch des Klägers bestätigt. Die Beklagte habe ihre Beratungspflichten als Bank verletzt, weil sie den Kläger nicht über die von ihr für die Vermittlung der Fondsbeteiligung bezogenen Rückvergütungen informiert habe. Aufklärungspflichtige Rückvergütungen („Kick-Backs“) seien – regelmäßig umsatzabhängige – Provisionen, die im Gegensatz zu Innenprovisionen nicht aus dem Anlagebetrag, sondern aus offen ausgewiesenen Positionen (zum Beispiel Agio, Verwaltungsgebühren, Eigenkapitalbeschaffungskosten) gezahlt würden. Deswegen könne beim Anleger zwar keine Fehlvorstellung über die Werthaltigkeit der Anlage entstehen. Der Rückfluss an die beratende Bank werde aber nicht offenbart, sondern erfolge „hinter dem Rücken“ des Anlegers, sodass dieser das besondere Inte-

resse der beratenden Bank an der Empfehlung gerade dieser Anlage nicht erkennen könne.

Die Aufklärung über die Kick-Backs sei notwendig, um dem Kunden einen sich daraus ergebenden Interessenkonflikt der Bank, und zwar zwischen ihrem eigenen Umsatzinteresse einerseits und ihren Beratungspflichten gegenüber dem Kunden andererseits, offen zu legen. Er solle selbst einschätzen können, ob die Anlageempfehlung als anlage- und objektgerechte Beratung allein in seinem Interesse erfolgt sei oder im Vergütungsinteresse der Bank.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 05.07.2012, I-34 U 81/11

Gewinne aus Veräußerung von Kapitalgesellschaften: Beteiligungsgrenze ist verfassungsgemäß

Die Beteiligungsgrenze von einem Prozent, die § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft aufstellt, ist verfassungsgemäß. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Danach sind die Gewinne steuerpflichtig, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens einem Prozent beteiligt war.

Der Kläger war bis zur streitbefangenen Anteilsveräußerung im August 2003 zwischen 4,9 und 7 Prozent an einer AG beteiligt. Den Veräußerungsgewinn erfasste das Finanzamt unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens als Einkünfte im Sinne von § 17 EStG. Der auf den Zeitraum bis zum 26.10.2000, dem Tag der Verkündung des Steuersenkungsgesetzes, entfallende Wertzuwachs wurde nicht besteuert. Streitig war vor allem die Verfassungsmäßigkeit der Ein-Prozent-Grenze. Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen.

Dies hat der BFH auf die Revision des Klägers hin bestätigt. Die Entscheidung, ob Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens besteuert werden, sei eine politische. Die Wahl der Untergrenze von einem Prozent sei von der Gestaltungsfreiheit und Typisierungsbefugnis des Steuergesetzgebers umfasst. Nicht zu beanstanden sei auch die steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen im Zeitraum von der Gesetzesverkündung bis zum Inkrafttreten der Ein-Prozent-Grenze.



Seit Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte im Veranlagungszeitraum 2009 unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien auch bei einer Beteiligung von unter einem Prozent der Besteuerung nach § 20 Absatz 2 Nr. 1 EStG. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen waren nach Angaben des BFH jedoch nicht Gegenstand des Urteils.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.10.2012, IX R 36/11

Kommanditbeteiligung an Schiffsfonds: Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen nur bei entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag

Nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige gewinnunabhängige Ausschüttungen an Kommanditisten eines in der Rechtsform einer GmbH & Co KG organisierten Schiffsfonds können nur dann von der Gesellschaft zurückgefordert werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Verfahren entschieden, in denen zwei Beteiligungsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck jeweils der Betrieb eines Containerschiffs war, die Rückzahlung von Ausschüttungen von der beklagten Kommanditistin forderten.

In den Gesellschaftsverträgen der Klägerinnen ist übereinstimmend geregelt, dass die Gesellschaft unabhängig von einem im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn oder Verlust für den Fall, dass die Liquiditätslage es zulässt, in einem bestimmten Zeitraum nach Gründung des Fonds voraussichtlich Beträge in im Einzelnen angegebener Höhe eines prozentualen Anteils des Kommanditkapitals an die Gesellschafter ausschüttet, die auf ein „Darlehenskonto“ gebucht werden. Sofern ein Gesellschafter im Hinblick auf das Wiederaufleben der Haftung auf diese Entnahmen verzichtete, sollte „für ihn insoweit die Bildung der Darlehensverbindlichkeit“ entfallen.

An die Beklagte wurden aufgrund entsprechender Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen Beträge in Höhe von rund 61.355 und 30.667 Euro als gewinnunabhängige Ausschüttungen gezahlt. Nachdem die Beteiligungsgesellschaften in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten waren, beschlossen die Gesellschafterversammlungen im Rahmen eines Restrukturierungskonzepts die Rückforderung der an die Kommanditisten auf der Grundlage dieser Satzungsregelung ausgezahlten Beträge.

Die Klagen waren letztlich erfolglos. Allein der Umstand, dass die Beträge nach dem Gesellschaftsvertrag unabhängig von einem erwirtschafteten Gewinn ausgeschüttet wurden, lasse keinen Rückzahlungsanspruch entstehen, so der BGH. Soweit in den Ausschüttungen eine Rückzahlung der Kommanditeinlage zu sehen sei und damit die Einlage insoweit gemäß § 172 Absatz 4 Handelsgesetzbuch den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet gilt, betreffe dies nur die Außenhaftung des Kommanditisten. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft seien die Gesellschafter dagegen frei, ob und mit welchen Rechtsfolgen sie Einlagen zurückgewähren. Werden Einlagen aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung der Gesellschafter zurückbezahlt, entstehe daher ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft nicht automatisch, sondern nur bei einer entsprechenden vertraglichen Abrede. Den Gesellschaftsverträgen der Klägerinnen hat der BGH bei der gebotenen objektiven Auslegung keinen Anspruch der Gesellschaft auf Rückzahlung der Ausschüttungen entnehmen können.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 12.03.2013, II ZR 73/11 und II ZR 74/11

Prämien wertlos gewordener Optionen als Werbungskosten bei einem Termingeschäft

Das Recht auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil wird auch dann im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Einkommensteuergesetz alter Fassung (EStG a.F.) beendet, wenn ein durch das Basisgeschäft indizierter negativer Differenzausgleich durch Nichtausüben der (wertlosen) Forderung aus dem Termingeschäft vermieden wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26.09.2012 entschieden (IX R 50/09).

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zur Anwendung dieses Urteils Stellung. Es stellt klar, dass die Entscheidung auf Fälle des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3a EStG keine Anwendung findet. Die Vorschrift betrifft Termingeschäfte, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 27.03.2013, IV C 1 – S 2256/07/10005 :013

Immobilien- besitzer

Gewerblicher Grundstückshandel: Maßgebend ist die Zahl der Verkäufe

Die sogenannte Drei-Objekt-Grenze wurde über Jahre hinweg vom Bundesfinanzhof (BFH) entwickelt und besagt, dass grundsätzlich kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, sofern weniger als vier Objekte veräußert werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Verkauf von privaten Mietshäusern nur innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist Steuern auslöst und anschließend steuerfrei bleibt. Liegt hingegen ein gewerblicher Grundstückshandel vor, gilt bereits das erste Grundstück als gewerblich verkauft und löst unabhängig von Haltefristen Einkommen- und Gewerbesteuer aus. Darüber hinaus kommt es in der Regel zur Buchführungspflicht, was zusätzlichen Aufwand bedeutet. Das bedeutet oft Mehrarbeit, weil ein vermeintlich steuerfreies Geschäft im Nachhinein doch Abgaben auslöst und für die Vergangenheit steuerliche Gewinnermittlungen notwendig werden.

Die Drei-Objekt-Grenze ist hierbei das Kriterium für oder gegen die Gewerblichkeit. Werden innerhalb von fünf Jahren weniger als vier Immobilien verkauft, bleiben die Geschäfte vermögensverwaltend und somit privat. Der BFH hat nun in seinem am 8. Mai 2013 veröffentlichten Urteil entschieden, dass die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für die Veräußerung von Immobilien für die Zuordnung zum gewerblichen Grundstückshandel oder zur Vermögensverwaltung unerheblich sind, sogar für wirtschaftliche Zwänge wie etwa angekündigte Zwangsmaßnahmen wie eine Versteigerung. Auch die bedrohte Immobilie fällt unter die Drei-Objekte-Grenze (Az. III R 19/11). Selbständiges Objekt ist grundsätzlich jedes selbständig veräußerbare und nutzbare Immobilienobjekt unabhängig von seiner Größe, seinem Wert und anderen Umständen im Sinne des BGB als räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer gebucht ist. Ein Grundbuchgrundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen, nicht aber umgekehrt.

Hat beispielsweise – wie im zugrunde liegenden Fall – das FA aufgrund von Steuerschulden in Millionenhöhe Grundstücke mit Sicherungshypotheken belastet und kündigt an, dass es die Verwertung anstrebt, droht ein gewerblicher Grundstückshandel, auch wenn es zur Zwangsversteigerung nicht kommt, weil der Besitzer diese Grundstücke ver-

kauft. Die Drei-Objekt-Grenze lässt den Schluss eines Erwerbs des jeweiligen Grundstücks in bedingter Veräußerungsabsicht zu. Dafür kommen generell die Gründe der Veräußerung nicht in Betracht. So steht der Annahme einer bedingten Veräußerungsabsicht grundsätzlich nicht entgegen, dass die ursprüngliche Vermietungsabsicht aufgegeben und das Objekt aufgrund wichtiger und ungewollter Gründe verkauft wird.

Nach Ansicht des BFH sind daher beispielsweise Ehescheidung, Finanzierungsschwierigkeiten, Krankheit, Gefälligkeit gegenüber Bekannten, ein unerwartet hohes Kaufangebot irrelevant. Denn diese sagen im Allgemeinen nichts darüber aus, ob der Besitzer nicht auch aus anderen Gründen zum Verkauf bereit gewesen wäre und deshalb eine Veräußerungsabsicht hatte. Das gilt auch für den sich aus der Ankündigung der Zwangsversteigerung durch das Finanzamt ergebenden Druck, so die Richter.

Hinweis: Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Erwerb und Veräußerung des Grundstücks lässt für sich gesehen nicht zwingend auf das Bestehen einer unbedingten Veräußerungsabsicht schließen. Denn auch wenn zwischen dem Erwerb oder der Bebauung einerseits und dem Veräußerungsentschlusses nur wenige Wochen liegen, ist nicht ausgeschlossen, dass es während dieser Zeit hinsichtlich der beabsichtigten Verwertung des Grundstücks zu einem Sinneswandel gekommen ist.

Hartz IV: Vermieter muss zu Unrecht ausbezahlte Wohnungsmiete nicht zurückzahlen

Zahlt das Jobcenter im Rahmen von Hartz IV die Miete für den Bedürftigen direkt an den Vermieter und findet im Rahmen dieser Direktleistung eine Überzahlung statt, so kann das Jobcenter den Betrag nicht vom Vermieter zurückfordern. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Bayern klar. Es weist damit das Risiko einer Überzahlung nach Direktleistung der Kosten für Unterkunft dem Jobcenter zu. Für Zufälligkeiten, die zum Entfallen eines Leistungsanspruchs führen, sollen laut Gericht nicht die Vermieter einstehen müssen. Gegen das Urteil hat das Jobcenter die vom LSG zugelassene Revision zum Bundessozialgericht eingelegt. Das Verfahren läuft dort unter dem Aktenzeichen B 14 AS 15/13 R.



Rechtlicher Hintergrund: Wer Hartz-IV-Leistungen erhält, bekommt auch die Kosten für Unterkunft und Heizung. In Einzelfällen dürfen die Jobcenter zum Beispiel Mieten direkt an dem Vermieter ausbezahlen, insbesondere wenn der Mietvertrag erhalten werden soll.

Auch im zugrunde liegenden Fall hatte das Jobcenter die Kosten für Unterkunft und Heizung des Leistungsempfängers dessen Vermieter direkt überwiesen. Dies geschah auch noch für einen Monat, in dem der Leistungsempfänger schon aus der Mietwohnung ausgezogen war. Trotz Fortbestehens des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist forderte das Jobcenter vom Vermieter die ausbezahlte Wohnungsmiete zurück. Mit dem Auszug aus der Wohnung sei nämlich der entsprechende Bedarf entfallen. Ein Anspruch auf diese Hartz-IV-Leistung habe daher nicht mehr bestanden.

Die Rückforderung sei zu Unrecht ergangen, so das LSG Bayern. Eine Direktüberweisung lasse keine eigenständige Leistungsbeziehung zwischen Jobcenter und Vermieter entstehen. Deshalb fehle es bereits an einem Rechtsanspruch des Jobcenters gegen den Vermieter auf Rückzahlung. Das Jobcenter dürfe gegenüber dem Vermieter weder einen Verwaltungsakt erlassen noch auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch zurückgreifen.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 21.01.2013, L 7 AS 381/12

Immobilienbesteuerung: Spanien soll sich wegen Diskriminierung vor EuGH verantworten müssen

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Spanien beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verklagen. Die Klage betrifft diskriminierende Vorschriften zur Immobilienbesteuerung, die verhindern, dass Gebietsfremde dieselben Steuervorteile in Anspruch nehmen können wie Gebietsansässige.

Rechtlicher Hintergrund: Nach spanischem Recht sind Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer Hauptwohnsitzimmobilie steuerfrei, wenn mit dem Erlös eine neue Immobilie erworben wird, die wieder als Hauptwohnsitz dient. Diese Regelung gilt jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in Spanien. Dies stellt nach Ansicht der Kommission eine Diskriminierung von Personen dar, die ihren Wohnsitz nicht in Spanien haben und daher möglicherweise höhere Steuern zahlen müssen.

In der Praxis könnte eine in Spanien lebende Person, die ihre als Hauptwohnsitz dienende Immobilie verkauft, um eine Immobilie in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben und nach dorthin umzuziehen, auf den Veräußerungsgewinn besteuert werden. Blicke die Person dagegen in Spanien und würde dort eine neue Immobilie kaufen, würde keine Steuer anfallen, erläutert die Kommission. Ihrer Ansicht nach behindert dies die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit und verstößt daher gegen die EU-Verträge.

Europäische Kommission, PM vom 25.04.2013

Vorfälligkeitsentschädigung: Keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat es in einem aktuellen Fall abgelehnt, eine Vorfälligkeitsentschädigung, die wegen der vorzeitigen Ablösung eines Darlehens zu zahlen war, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Konkret war das Darlehen zur Finanzierung vermieteter Immobilien aufgenommen und vorzeitig abgelöst worden, als die Immobilien verkauft wurden.

Die Klägerin veräußerte im Jahr 2009 vermietete Immobilien und begehrte, die für die vorzeitige Ablösung des Finanzierungsdarlehens im Jahr 2010 angefallene Entschädigung in Höhe von rund 70.000 Euro als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen. Das beklagte Finanzamt lehnte den Abzug mit dem Argument ab, die nachträgliche Vorfälligkeitsentschädigung stehe nicht mehr in Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften, sondern sei der (nicht steuerbaren) Veräußerung zuzuordnen.

Dem ist das FG gefolgt. Der Abzug nachträglicher Werbungskosten komme auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen nicht in Betracht. Im Streitfall sei die zehnjährige Veräußerungsfrist nämlich abgelaufen gewesen. Es sei kein Grund dafür ersichtlich, nach Wegfall der Vermietungsabsicht anfallende Schuldzinsen über die vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fälle hinaus zu berücksichtigen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2013, 7 K 3506/12 F

Angestellte

Werbungskosten: Sprachkurs in Italien zählt nur bei konkretem Berufsbezug

Aufwendungen für einen Italienisch-Sprachkurs in Rom lassen sich nicht als Werbungskosten absetzen. Das gilt dann ebenfalls für das Kursmaterial und die Reise- und Übernachtungskosten. Dies hat das Finanzgericht Köln in seinem Urteil entschieden (Az. 7 K 2764/08): Aufwendungen für einen Sprachkurs im Ausland stellen ohne konkrete Verbindung zum derzeitigen oder zu einem angestrebten neuen Job keine Werbungskosten dar. Das gilt auch dann, wenn der Kurs der Qualifizierung für eine neue Arbeitsstelle allgemein dienlich sein könnte, betonten die Richter. Alternativ kann die Reise für die bisherige Tätigkeit notwendig sein, weil die Sprache etwa vom Chef gefordert wird. Faustregel: Besteht kein konkreter Zusammenhang mit aktuellen oder späteren steuerpflichtigen Einnahmen, sind Aufwendungen für Sprachkurs sowie die damit zusammenhängenden weiteren Reisekosten wie Fahrt/Flug, Hotel und Seminarunterlagen nicht anzuerkennen. Sie teilen das Schicksal der Beurteilung des Kurses pro oder gegen (vorgegenommene) Werbungskosten.

Zwar räumten Gerichte und auch die Finanzverwaltung ein, dass Fremdsprachenkenntnisse im Berufsleben allgemein immer wichtiger geworden sind und die erfolgreiche Suche nach einer neuen Arbeit erleichtern können. Dieser Umstand allein reicht jedoch für den Werbungskostenabzug noch nicht aus. Entsprechendes gilt auch für allgemeine Hinweise an einen potentiellen neuen Arbeitgeber auf vorhandene Kenntnisse in verschiedenen Sprachen. Denn alleine die bloße Darstellung des eigenen Könnens ist noch kein hinreichend konkreter Bezug zu einer aktuellen oder späteren neuen Tätigkeit. Erforderlich hierfür sind schon konkrete Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern, bei denen Kenntnisse – wie im Urteilsfall – in italienischer Sprache für die dortige Arbeit von Bedeutung sind oder die solche möglicherweise sogar fordern.

Bei einem Lehrgang zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen, der nicht am Wohnort des Berufstätigen oder in seiner Nähe stattfindet, ist generell zu bestimmen und zu prüfen, ob die mit dem Sprachkurs verbundene Reise beruflich veranlasst und demzufolge als Werbungskosten abziehbar ist. Der vollständige Abzug setzt voraus, dass die Reise

- nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist und
 - die Verfolgung privater Reiseinteressen keinen Schwerpunkt bildet.
- Liegt hingegen einer Tour kein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde, sind die mit dem Sprachkurs verbundenen Reisekosten aufzuteilen, sofern der erwerbsbezogene Anteil nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Das hatte der Bundesfinanzhof in einem Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 2009 (Az. GrS 1/06, BStBl. II 2010, 672) festgelegt und als Aufteilungsmaßstab für solche doppelmotivierten, gemischten Reisekosten grundsätzlich das Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile der Reise als Aufteilungsmaßstab vorgegeben.

Bei Auslandsreisen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine Sprache in dem Land, in dem sie tatsächlich auch gesprochen wird, im Allgemeinen effizienter als im Inland zu erlernen ist – etwa wegen der

- Besonderheiten der Fremdsprache,
- landesüblichen Aussprache und
- Betonung in der Aussprache.

Dabei darf nicht darauf abgestellt werden, dass ein Besuch von Sprachkursen im Inland den gleichen Erfolg hätte haben können oder ein Auslandsaufenthalt erhöhte Kosten verursachen kann. Dafür bleibt allerdings der touristische Wert des Aufenthalts nicht unbeachtet. Denn die Wahl des auswärtigen Kursortes ist regelmäßig auch von privaten, in der Regel touristischen Interessen bestimmt.

Firmenwagen: Wie der Fiskus die Lohnsteuer berechnet

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die Nutzung zu privaten Fahrten oder zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zu Heimfahrten im Rahmen eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ein Nutzungsentgelt, mindert dies den geldwerten Vorteil, gleichgültig,

- ob es pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung bemessen wird,
- ob der Listenpreis oder eine Fahrtenbuch zur Anwendung kommt oder
- wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert.

Das Bundesfinanzministerium weist nun in einem Schreiben vom 19. April 2013 (Az. IV C 5 – S 2334/11/10004) darauf hin, dass nur die (vollständige oder teilweise) Übernahme einzelner Kfz-Kosten wie etwa Treibstoff, Versicherungsbeiträge, oder die Wagenwäsche durch



den Arbeitnehmer kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Entgelt darstellt. Das gilt auch, wenn die Kfz-Kosten

- zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder
- zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Kraftfahrzeug abgerechnet werden und der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet.

Laut Bundesfinanzministerium

- muss ein den geldwerten Vorteil minderndes Nutzungsentgelt arbeitsvertraglich oder aufgrund einer arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage für die Gestellung des Firmenwagens vereinbart worden sein und
- darf der Zuschuss nicht die Weiterbelastung einzelner Kraftfahrzeugkosten zum Gegenstand haben. Übersteigt eine Zuzahlung des Arbeitnehmers den Nutzungswert, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Ermittelt werden kann das auf zwei Arten:

1. Pauschale Listenpreis-Regelung: Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Dienstwagens ist monatlich pauschal mit 1% des Listenpreises zu bewerten. Der geldwerte Vorteil ist grundsätzlich um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zu erhöhen, wenn das Auto auch dafür genutzt werden kann.

2. Individuelle Fahrtenbuch-Methode: Die auf die außerdienstlichen Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen können als individueller Nutzungswert angesetzt werden. Dies setzt den Nachweis der tatsächlichen Gesamtkosten) und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch voraus, das die außerdienstlichen und die dienstlichen Fahrten ausweist, nach denen der auf die außerdienstliche Nutzung entfallende Anteil an den Gesamtkosten konkret ermittelt werden kann. Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten – von vornherein – nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen damit nicht den individuellen Nutzungswert. Zahlt der Arbeitnehmer ein pauschales Nutzungsentgelt, ist der individuelle Nutzungswert um diesen Betrag zu kürzen.

Kein erneuter Verpflegungsmehraufwand bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von weniger als vier Wochen

Ein selbstständiger Unternehmensberater, der über Monate hinweg wöchentlich zwei bis vier Arbeitstage in dem Betrieb eines Kunden auswärts tätig ist, kann Mehraufwendungen für seine Verpflegung nur in den ersten drei Monaten dieser Auswärtstätigkeit geltend machen. Eine Unterbrechung der Tätigkeit, die zum Neubeginn der Dreimonatsfrist führt, liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitjahr 1999 konnten Mehraufwendungen für die Verpflegung gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 5 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte nur für die ersten drei Monate als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Kläger meinte, die Vorschrift sei auf seinen Fall nicht anzuwenden, denn sie setze eine ununterbrochene und fortlaufende Vollzeittätigkeit voraus. Dies sei bei ihm jedoch nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei er im Rahmen einzelner aufeinander folgender Aufträge tätig geworden, die zudem jeweils unterbrochen gewesen seien durch Heimarbeitsstage und kurzfristige Dienstreisen für andere Kunden.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Eine ununterbrochene Vollzeittätigkeit sei keine Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift des § 4 Absatz 5 Nr. 5 Satz 5 EStG. Der Kläger habe vielmehr dem Zweck der Vorschrift entsprechend seine auswärtige Verpflegungssituation derjenigen an seinem Wohnort anpassen können. Auch eine rechtlich relevante Unterbrechung der Auswärtstätigkeit, die einen neuen Abzugszeitraum eröffnen würde, liege nicht vor. Weder die kurzfristigen Auswärtstätigkeiten für andere Kunden noch die Arbeit im heimischen Büro seien dafür ausreichend. Eine solche Unterbrechung müsste laut BFH im Regelfall vielmehr mindestens vier Wochen andauern. Dies entspreche auch der ab dem Jahr 2014 anwendbaren Neufassung des Gesetzes (§ 9 Absatz 4a Satz 7 EStG).

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.02.2013, III R 94/10

Familie und Kinder

Erziehung vor 1992 geborener Kinder: Kürzere Rentenbeitragszeit ist verfassungsgemäß

Die derzeit geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind verfassungsgemäß. Das gilt auch für die (kürzere) Rentenbeitragszeit, die für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder vorgesehen ist, wie das Sozialgericht (SG) Mainz entschieden hat.

Geklagt hatte die Mutter eines vor dem 01.01.1992 geborenen Kindes. Die Rentenversicherung hatte ihr für die Kindererziehung (nur) ein Jahr als Beitragszeit zuerkannt. Dies hielt die Klägerin für verfassungswidrig, weil für ab dem 01.01.1992 geborene Kinder drei Jahre je Kind als Beitragszeiten anerkannt würden. Durch die Schlechterstellung der älteren Mütter werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Zudem werde die Erziehungsleistung einer ganzen Generation von Müttern nicht ausreichend gewürdigt, meint die Klägerin.

Das SG Mainz hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen. Stichtagsregelungen seien bei der Einführung oder Erweiterung von Sozialleistungsansprüchen grundsätzlich zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften seien eindeutig und könnten nicht im Sinne des Klagebegehrens ausgelegt werden. Nur der Gesetzgeber könne eine Änderung herbeiführen. Über eine solche Änderung werde derzeit unter dem Stichwort "Mütterrente" in der Regierungskoalition auch tatsächlich diskutiert. Eine Vorlage der Klage an das Bundesverfassungsgericht lehnten die Richter ab.

Die Klägerin hat Berufung gegen das Urteil eingelegt.

Sozialgericht Mainz, Urteil vom 14.03.2013, S 1 R 413/12, nicht rechtskräftig

Doppelte Haushaltsführung bei Zusammenleben erwachsener berufstätiger Kinder mit Eltern

Erwachsene berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn ihnen die Zweitwohnung am Beschäftigungsort lediglich als Schlafstätte dient. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keinen eigenen Hausstand unterhält nach der bisherigen Rechtsprechung zum Beispiel, wer in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen. Das gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach Beendigung ihrer Ausbildung, wenn auch gegen Kostenbeteiligung, weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnen.

Im Streitfall machte der Kläger, ein 43 Jahre alter promovierter Diplomchemiker, vergeblich die Kosten für eine Unterkunft am Beschäftigungsort geltend. Dort hatte er seinen Zweitwohnsitz begründet. Seinen Hauptwohnsitz behielt er im Einfamilienhaus seiner im Streitjahr 71 Jahre alten Mutter bei. In diesem nutze er nach seinem Vortrag ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von ihm und seiner Mutter gemeinsam genutzt. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Auf die Revision des Klägers hat der BFH nun die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen. Anders als bei jungen Arbeitnehmern sei bei einem erwachsenen und wirtschaftlich eigenständigen Kind grundsätzlich davon auszugehen, dass es die gemeinsame Haushaltsführung mit den Eltern oder einem Elternteil wesentlich mitbestimmt. Es könne deshalb im elterlichen Haushalt auch einen „eigenen Hausstand“ unterhalten und eine steuerliche doppelte Haushaltsführung begründen. Das FG muss nun noch feststellen, ob das der Fall war.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2013, VI R 46/12

Kita-Bau soll einfacher werden

Der Bundestag hat eine Baurechtsreform verabschiedet. Kernpunkte sind laut Bundesregierung, den Bau neuer Kindertagesstätten zu erleichtern, den Wildwuchs an Spielhallen zu erschweren und die Mas-



sentierhaltung zu steuern. Der Bundesrat muss der Reform noch zustimmen.

Derzeit seien Kindergärten in Wohngebieten nur ausnahmsweise erlaubt, erläutert die Bundesregierung. Die Baunutzungsverordnung solle entsprechend geändert werden. Künftig seien Kitas für die Familien in reinen Wohngebieten grundsätzlich zulässig. Die Kitas sollten aber nur so groß sein, wie es den Bedürfnissen des Gebiets entspricht. Dadurch solle auch zusätzlicher Autoverkehr vermieden werden. Ein Zugangsverbot für Kinder aus anderen Wohnvierteln bedeute dies aber nicht.

Bundesregierung, PM vom 26.04.2013

Waldorfkindergärten dürfen bei freiwilliger Bezuschussung nicht benachteiligt werden

Im Streit um die freiwillige Förderung durch die Stadt Asperg hat das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart dem dortigen Waldorfkindergarten Recht gegeben. Es hat einen Anspruch des Kindergartens auf weitergehende Bezuschussung dem Grunde nach bejaht, weil die Stadt Asperg gleichheitswidrig den kirchlichen Kindergärten in ihrer Gemeinde eine freiwillige Förderung gewährt. Auf den Antrag des Waldorfkindergartens hat das VG die Stadt zur Neubescheidung des Zuschussantrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet.

Der klagende Träger des Waldorfkindergartens hatte die Praxis der Stadt gerügt, bei den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen über die gesetzliche Mindestförderung von 63 Prozent der Betriebskosten hinaus eine Abmangelförderung, also für nicht gedeckte Betriebskosten, von 33,5 Prozent vorzunehmen. Der Kläger könne nach dem Gleichbehandlungssatz des Grundgesetzes zumindest eine entsprechende Förderung beanspruchen.

Das VG führt aus, dass die über die gesetzliche Förderung hinausgehende freiwillige Förderung von Tageseinrichtungen freier Träger zwar im Ermessen der Standortgemeinde stehe. Deshalb habe der Kläger keinen unmittelbaren Anspruch auf Förderung. Er könnten aber eine gleichheitsgerechte Entscheidung über die Leistungsgewährung beanspruchen. Die Entscheidung der Stadt Asperg, den Kläger im Gegensatz zu den kirchlichen Trägern der Kindergärten in ihrem Gemeindegebiet

von einer freiwilligen Förderung auszunehmen, widerspreche diesem Grundsatz.

Die Stadt wende gegenüber den kirchlichen Kindergartenträgern ein System der freiwilligen Förderung in Form der Abmangelbeteiligung an. Der Kläger betreibe eine Einrichtung, die mit den kirchlichen Kindergärten vergleichbar sei. In beiden Fällen handele es sich um Kindergärten, die jeweils in die Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen seien. Die Stadt sei deshalb grundsätzlich verpflichtet, den Waldorfkindergarten des Klägers nach den gleichen Maßstäben wie die kirchlichen Kindergärten zu fördern.

Die von der Stadt angegebene Begründung für die Ablehnung eines Zuschusses, der Waldorfkindergarten erhalte einen höheren Zuschuss pro Kind als die kirchlichen Kindergärten, treffe nicht zu, so das VG. Die vom Kläger vorgelegten Aufstellungen zeigten, dass der Zuschuss pro Kind für die kirchlichen Kindergärten in den Jahren 2010 und 2011 mit 3.500 Euro beziehungsweise 3.555 Euro höher gewesen sei als der dem Kläger in diesem Zeitraum gewährte (gesetzliche) Zuschuss pro Kind in Höhe von 3.250 Euro beziehungsweise 3.245 Euro. Deshalb müsse die Stadt über eine freiwillige Förderung des Waldorfkindergartens eine neue Ermessensentscheidung treffen.

Der Gemeinde stehe es zwar frei, ihre Verwaltungsübung aus sachlichen Gründen – etwa zur Begrenzung ihrer freiwilligen Leistungen – zu ändern. Diese Anpassung müsse allerdings gegenüber den verschiedenen freien Trägern (hier: Kirchengemeinden und Kläger) einheitlich erfolgen.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 10.04.2013, 7 K 154/11

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Elektrisches Pflegebett: Private Pflegeversicherung muss Kosten übernehmen

Pflegebedürftige, die die meiste Zeit im Bett verbringen müssen, haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die private Pflegeversicherung ein elektrisches Pflegebett bezahlt. Dies hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) entschieden.

Der 191 Zentimeter große Kläger litt an Muskeldystrophie und musste über eine Maske beatmet werden. Seine private Pflegeversicherung hatte die Pflegestufe II anerkannt. Die Versicherung war bereit, den Kläger mit einem Standard-Pflegebett zu versorgen, es sei für die Bedürfnisse des Klägers ausreichend. Die Übernahme eines besonderen elektrischen Pflegebettes lehnte sie ab.

Das LSG Bayern hat dem Kläger vollen Kostenersatz für das elektrische Pflegebett zugesprochen. Das Gericht hat dazu sieben Kriterien herausgearbeitet, unter denen eine Sonderversorgung erforderlich ist. Insbesondere konnte sich der Kläger mit dem Spezialbett selbst umlagern und sich sogar aus dem Bett bewegen, um mit Hilfe seines Rollstuhls selbstständig die Toilette aufsuchen. Die Prophylaxe gegen Wundliegen und gerade gegen Thrombose war nur mit dem besonderen Pflegebett möglich.

Weiter hat das LSG Abgrenzungsmerkmale erstellt, nach denen sich entscheidet, wann die private Pflegeversicherung und nicht die Krankenversicherung leistungspflichtig ist. Nach diesen Kriterien war das Bett schwerpunktmäßig Zwecken der Pflege zuzuordnen.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 07.11.2012, L 2 P 66/11

Schüler mit Rechenschwäche haben keinen Anspruch auf Notenschutz

Schüler, die unter einer Rechenschwäche (Dyskalkulie) leiden, haben keinen Anspruch darauf, dass die Schule die Mathematiknote bei Versetzungsentscheidungen nicht berücksichtigt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig entschieden.

Geklagt hatte eine 13 Jahre alte Schülerin, die die sechste Klasse einer Realschule besucht. Sie leidet unter Dyskalkulie und absolviert deshalb eine Therapie bei einem Privatinstitut. Außerdem leistet ihr die Mathematik-Lehrerin im Unterricht individuelle Hilfestellung, die nach

Darstellung der Lehrerin aber nur in engen zeitlichen Grenzen möglich ist. In den letzten Zeugnissen erhielt die Schülerin in Mathe die Note 5. In den übrigen Fächern wurden ihre Leistungen mit den Noten 2, 3 und 4 bewertet. Die Schule hat es unter Berufung auf die schulrechtlichen Regelungen abgelehnt, die Mathenote bei Versetzungsentscheidungen nicht zu berücksichtigen.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das VG abgewiesen. Die Schule sei zu Recht davon ausgegangen, dass das geltende Schulrecht einen Notenschutz, wie ihn die Klägerin im Ergebnis anstrebe, nicht vorsieht. Ein dahin gehender Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem Grundgesetz, insbesondere nicht aus dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Benachteiligungsverbot für Behinderte. Die Schülerin wolle mit ihrer Klage keinen Nachteilsausgleich erreichen wie zum Beispiel eine besondere Unterstützung durch Lehrkräfte oder eine veränderte Unterrichtsorganisation. Sie wolle vielmehr, dass die Schule sie von den allgemeinen, für alle Schüler geltenden Leistungsanforderungen befreit. Dies wäre aber, so das VG, eine Bevorzugung, auf die es auch nach dem Grundgesetz keinen Anspruch gebe. Ein Notenschutz, wie ihn die Klägerin verlange, verletze vielmehr die Mitschüler in ihrem Recht auf Gleichbehandlung.

Darüber hinaus liege das für jede Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis derzeit noch nicht vor. Gegenwärtig sei noch gar nicht ersichtlich, dass die Versetzung der Klägerin gefährdet sei. Selbst wenn sie in Mathematik wieder eine 5 oder sogar eine 6 bekäme, würde dies nach den schulrechtlichen Vorschriften nicht zwingend zum Sitzenbleiben führen. Wenn ihr die Versetzung doch verweigert würde, könne sie dies überprüfen lassen.

Verwaltungsgericht Braunschweig, Entscheidung vom 16.04.2013, 6 A 204/12

Tödliche Krebserkrankung: Krankenkassen müssen Kosten eines neuen aussichtsreichen Verfahrens übernehmen

Bieten die herkömmlichen Maßnahmen gegen eine tödliche Krankheit wie Krebs keine Aussicht auf erfolgreiche Behandlung und ist nach ärztlicher, wissenschaftlich fundierter Kenntnis ein neues Verfahren aussichtsreich, müssen die Krankenkassen auch diese Verfahren über-



nehmen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Bayern entschieden. Es verweist auf die grundgesetzliche Entscheidung für Leben und Gesundheit.

Ein 46-jähriger Patient war an einem hirneigenen bösartigen Tumor erkrankt. Operative, radiologische und chemotherapeutische Maßnahmen konnten den Krebs nicht stoppen. Das Leben des Patienten war akut bedroht. Die behandelnden Ärzte einer Universitätsklinik sahen nur noch die Chance, mittels des Medikaments Avastin den tödlichen Verlauf zu stoppen oder wenigstens zu verlangsamen. Dieses Mittel ist aber für diese konkrete Krebsbehandlung nicht zugelassen. Deshalb lehnte die Kasse es ab, die Therapie zu übernehmen. Sie stützte sich dabei auf die Einschätzung des Medizinischen Dienstes.

Das Bayerische LSG hat die Kasse im Eilverfahren zur Kostenfreistellung verpflichtet. Die besondere Dringlichkeit verbiete es, den Patienten auf ein langwieriges Verfahren mit Beweiserhebung und Sachverständigengutachten zu verweisen. Vielmehr seien die Rechtsgüter des Patienten und der Krankenkasse gegeneinander abzuwägen. Dabei seien der im Grundgesetz verankerte Schutz von Leben und Gesundheit mit den Interessen aller Beitragszahler abzuwägen, keine Kosten aussichtsloser Behandlungen zu tragen. Das bedeute im Fall des Patienten, dass die zugelassenen Methoden der medizinischen Wissenschaft als erfolglos ausgeschöpft anzusehen seien und nach ärztlicher Einschätzung die Avastintherapie aufgrund gesicherter Daten als erfolgreich einzuschätzen sei. Unter diesen Voraussetzungen überwiege das Rechtsgut des Patienten auf Leben. Das mehr oder weniger rein finanzielle Risiko einer nicht vollständig sicheren Therapie habe dahinter zurückzustehen.

Landessozialgericht Bayern, Beschluss vom 08.04.2013, L 5 KR 102/13 B ER

Ehrenamtliche: Aufwandsentschädigungen können der Umsatzsteuer unterliegen

Vereine, Verbände und Organisationen sollten Satzungen anpassen und Regeln für Aufwandsentschädigungen schriftlich festlegen. Das empfiehlt die Oberfinanzdirektion Koblenz in einer Hinweismitteilung vom 3. Mai 2013 und erläutert hierzu Anlass und Hintergründe.

Um eine bundesweit einheitliche Behandlung von ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen, wurde die steuerliche Behandlung von Aufwands-

entschädigungen durch das Bundesfinanzministerium neu geregelt.

Grundregelung: Augenblicklich besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn Vergütungen für ehrenamtliche Vorstände, Chorleiter, Sporttrainer oder ehrenamtliche Tätigkeiten für den Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (beispielsweise Sparkassen, Verkehrsbetriebe oder Stadtwerke) betragen:

- je Stunde maximal 50 Euro und
- pro Jahr insgesamt nicht mehr als 17.500 Euro.

Voraussetzung ist allerdings, dass der tatsächliche Zeitaufwand schriftlich festgehalten wird und für das Finanzamt nachvollziehbar ist. Ein echter Auslagenersatz wird bei der Berechnung der Betragsgrenzen nicht mitgerechnet. Als Auslagenersatz gilt, wenn die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird (z.B. Reisekosten).

Neu ist: Ein monatlich oder jährlich gezahlter pauschaler Auslagenersatz nur dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn

- per Satzung oder Vorstandsbeschluss des Vereins bzw. der Organisation, eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche, Monat oder Jahr festgelegt ist und
- durch die Fixierung per Satzung oder Beschluss weder die Jahreshöchstgrenze (maximal 17.500 Euro) noch der maximale Betrag pro Stunden (nicht mehr als 50 Euro) überschritten wird.

Übergangsregelung: Die Finanzverwaltung lässt hierzu den betroffenen Ehrenamtlichen sowie ihren Vereinen und Organisationen Zeit bis spätestens 31. März 2014. Bis einschließlich 1. Quartal 2014 ist Gelegenheit, um entsprechende Verträge und Satzungen anzupassen oder Vereinsbeschlüsse herbeizuführen.

Weitere Angaben: Infos hierzu gibt es auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>, dort unter der Rubrik „Service/BMF-Schreiben“, 27.03.2013, „Umsatzsteuerbefreiung“. Das Schreiben enthält klarstellende Ausführungen zu den mit Erlass vom 2.1.2012 (IV D 3 – S 7185/09/10001) eingeführten Betragsgrenzen, bis zu welcher – nach Ansicht der Finanzverwaltung – von einem noch angemessenen Entgelt bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden kann. Das BMF-Schreiben hat die Überschrift: Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 26 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG); Angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis

Bauen und Wohnen

Katzenhaltung: Vermieter darf nur ausnahmsweise Einwilligung verweigern

Katzen sind keine Kleintiere. Deswegen ist eine in einem Mietvertrag enthaltene Klausel, wonach die Haltung von Katzen der Einwilligung des Vermieters bedarf, grundsätzlich zulässig. Nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München darf der Vermieter seine Zustimmung allerdings nur verweigern, wenn Beeinträchtigungen der Wohnung oder Störungen oder Gefährdungen anderer Personen zu befürchten sind.

Eine Münchnerin hatte eine aus eineinhalb Zimmern bestehende Wohnung angemietet. Der Mietvertrag machte die Tierhaltung in den Mieträumen von einer Einwilligung des Vermieters abhängig, nahm davon allerdings Kleintiere im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs aus.

Die Mieterin schaffte sich zwei Katzen an und befestigte auf dem Balkon zwischen Brüstung und darüber liegendem Balkon ein Katzennetz. Beides störte die Vermieter.

Das AG München gab den Vermietern nur in Bezug auf das Katzennetz Recht. Zunächst sei festzustellen, dass die Klausel im Mietvertrag wirksam sei. Zum einen würden Kleintiere vom Verbot ausgenommen. Zum anderen werde auch bei den übrigen Tieren kein generelles Verbot bestimmt, sondern die Haltung lediglich von der Zustimmung des Vermieters abhängig gemacht.

Katzen gehörten nicht mehr zu den Kleintieren, sodass vorliegend deren Haltung ohne Einwilligung des Vermieters grundsätzlich nicht zulässig sei. Typische Beispiele für Kleintiere seien Hamster, Mäuse, Vögel, Fische und Ähnliches. Die Ausnahme für Kleintiere lasse sich damit erklären, dass von Tieren, die in kleinen Käfigen/Aquarien gehalten werden, üblicherweise keine Beeinträchtigungen für den Vermieter und die Mitbewohner ausgehen.

Vermieter dürften allerdings eine Zustimmung zur Haltung der Katzen nur verweigern, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Wohnung oder Störungen oder Gefährdungen anderer Personen ausgingen. Hier würden die Katzen lediglich in der Wohnung gehalten. Deswegen scheidet eine Belästigung des Vermieters oder anderer Mitmieter durch herumlaufende Katzen aus.

Ausreichende Anhaltspunkte für eine nicht artgerechte Tierhaltung liegen nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Es handele sich um sehr

kleine Katzen. Eine reine Wohnungshaltung sei bei vielen Katzen üblich. Zudem würden zwei Katzen gehalten, sodass diese ausreichend Gelegenheit hätten, miteinander zu spielen.

Die Mieterin sei jedoch verpflichtet, das Katzennetz, das sie auf dem Balkon angebracht habe, zu entfernen. Denn davon gehe eine optische Beeinträchtigung aus, die die Vermieter nicht zu dulden brauchten.

Amtsgericht München, Urteil vom 26.07.2012, 411 C 6862/12, rechtskräftig

Architekt sollte sich an vorgegebenen Kostenrahmen halten

Überschreitet ein Architekt den für das Bauvorhaben vorgegebenen Kostenrahmen und ist die Planung deshalb unbrauchbar, so kann sein Honoraranspruch entfallen. Dies betont der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil. Etwaige Zweifel über den Umfang des Kostenrahmens müsse der Architekt aufklären.

Der Beklagte beauftragte 1998 einen Architekten mit der Genehmigungsplanung für ein Wohnhaus. Die vom Architekten vorgelegte Planung wurde nicht realisiert. Nach der Behauptung des Beklagten war sie für ihn unbrauchbar, weil sie mit Baukosten von über 1,5 Millionen DM weit über dem vorgegebenen Kostenrahmen von 800.000 DM gelegen habe. Der Architekt stellte dem Beklagten die erbrachten Planungsleistungen in Rechnung und klagte schließlich auf Zahlung des Honorars. Die Klage hatte in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg. Das Berufungsgericht hat den Einwand des Beklagten, die Planung sei für ihn unbrauchbar gewesen, nicht gelten lassen. Eine vom Architekten bei seiner Planung einzuhaltende Bausummenobergrenze von 800.000 DM sei nicht vereinbart worden.

Der BGH hat ausgeführt, der Architekt sei grundsätzlich verpflichtet, bereits im Rahmen der sogenannten Grundlagenermittlung mit dem Auftraggeber den wirtschaftlichen Rahmen für ein Bauvorhaben abzustecken und dessen Kostenvorstellungen zu berücksichtigen. Diese dem Architekten gegenüber zum Ausdruck gebrachten Kostenvorstellungen seien in dem Sinne verbindlich, dass sie – vorbehaltlich einer nachträglichen Änderung – den Planungsrahmen bestimmen und jedenfalls dann regelmäßig zum Vertragsinhalt werden, wenn der Architekt ihnen nicht widerspricht.



Solche Kostenvorstellungen sind nach der Entscheidung des BGH auch dann beachtlich, wenn sie keine genaue Bausummenobergrenze enthalten, sondern nur Angaben zur ungefähren Bausumme, mit denen ein Kostenrahmen abgesteckt wird. Etwaige Zweifel über den Umfang des Kostenrahmens müsse der Architekt aufklären. Dies könne auch durch die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfassten Kostenermittlungen für den Auftraggeber geschehen. Überschreite der Architekt den vorgegebenen Kostenrahmen und sei die Planung deshalb unbrauchbar, könne der Anspruch auf Honorar entfallen. Diese Grundsätze habe das Berufungsgericht nicht beachtet. Deswegen müsse es über die Sache erneut verhandeln und entscheiden. Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.03.2013, VII ZR 230/11

Bürgschaft für Mietzahlungen zur Abwendung einer Kündigung darf der Höhe nach unbegrenzt sein

Eine Bürgschaft für Mietzahlungen zur Abwendung einer Kündigung darf der Höhe nach unbegrenzt sein. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Er stellt klar, dass die Vorschrift des § 551 Absätze 1 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die die Höhe einer Mietsicherheit auf das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete begrenzt, auf eine solche Bürgschaft nicht anwendbar sei.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer Bürgschaft in Anspruch. Der Bruder der Beklagten hatte von ihm eine Wohnung gemietet. Die Miete belief sich auf monatlich 350 Euro sowie 95 Euro Nebenkosten. Nachdem der Bruder der Beklagten die Mieten für Juli und August 2007 nicht gezahlt hatte, drohte ihm die Kündigung des Mietverhältnisses. Auf Bitten der Beklagten war der Kläger bereit, von der Kündigung Abstand zu nehmen und die Rückstände dem Kautionsparbuch zu entnehmen, falls ihm eine andere Sicherheit gestellt würde. Die Beklagte unterzeichnete daraufhin eine Bürgschaftserklärung, mit der sie sich für die Mietzahlungen ihres Bruders gegenüber dem Kläger verbürgte. In der Folgezeit blieb der Bruder der Beklagten die Mieten für die Monate Oktober bis November 2007 sowie ab Oktober 2008 schuldig. Er wurde – nach der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses durch den Kläger – zur Räumung und Zahlung rückständiger Miete und Nebenkosten in Höhe von rund 6.500 Euro nebst Zinsen verurteilt. Der Kläger verlangt von der Beklagten aufgrund der Bürgschaft die Zahlung

dieser Summe und zusätzlich die darin nicht enthaltenen Mieten für die Monate August und September 2009.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten, die nur zur Zahlung von drei Monatsmieten in Höhe von insgesamt 1.050 Euro bereit war, zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass die Vorschrift des § 551 Absätze 1 und 4 BGB, welche die Höhe einer Mietsicherheit auf drei Monatsmieten begrenzt, keine Anwendung auf eine Sicherheit findet, die dem Vermieter von einem Dritten gewährt wird, um die dem Mieter drohende Kündigung wegen Zahlungsverzugs abzuwenden. Wäre es in einem solchen Fall verboten, eine drei Monatsmieten übersteigende Sicherheit zu vereinbaren, könnte der Vermieter keine zusätzliche Sicherheit erhalten und würde sich daher zu einer fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses wegen des eingetretenen Zahlungsverzugs veranlasst sehen. Damit würde die Begrenzung der Mietsicherheit, die eigentlich dem Schutz des Mieters dienen soll, die Beendigung des Mietverhältnisses herbeiführen und sich zum Nachteil des Mieters auswirken. Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.04.2013, VIII ZR 379/12

Eigentumswohnung: Einen Handlauf müssen betagte Bewohner selbst bezahlen

Ein betagtes Ehepaar, das in einer Wohnungseigentümergeinschaft lebt, kann gegen die Versammlung durchsetzen, zusätzliche Handläufe anzubringen, wenn die Maßnahme – insbesondere für den gehbehinderten Mann – die Bewegungssicherheit („Barrierefreiheit“) verbessert. Allerdings müssen die Kosten nicht von der Eigentümergeinschaft getragen werden. Das könne zwar dann verlangt werden, wenn der Betrag für jeden einzelnen eine nur „verhältnismäßig geringe finanzielle Belastung“ bedeuten, einen der Betroffenen aber unzumutbar belasten würde, urteilten die Richter des LG Köln.

LG Köln, 29 S 246/10

Ehe, Familie und Erben

Kosten einer Ehescheidung in vollem Umfang steuerlich absetzbar

Eine Ehescheidung bringt häufig auch erhebliche Kosten mit sich. Die mit ihr zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten können nach einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Das Gericht stellt sich damit gegen einen sogenannten Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung vom 20.12.2011 (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.12.2011, Bundessteuerblatt I 2011, 1286). Danach lässt die Finanzverwaltung bei Ehescheidungen keinen vollständigen Abzug der Zivilprozesskosten zu.

Der nunmehr geschiedene Ehepartner hatte in dem vom FG entschiedenen Fall Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 8.195 Euro für die Ehescheidung aufgewandt. Die Kosten betrafen nicht nur die eigentliche Ehescheidung, sondern auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, dem Zugewinnausgleich und dem nahehelichen Unterhalt. Das Finanzamt erkannte die Kosten nur insoweit steuerwirksam an, als sie auf die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich entfielen. Soweit sie auf die Regelung der Vermögensauseinandersetzung (Zugewinnausgleich) und der Unterhaltsansprüche entfielen, ließ das Finanzamt sie nicht zum Abzug zu.

Das FG Düsseldorf hat hingegen zugunsten des Steuerpflichtigen die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33 des Einkommensteuergesetzes) zum Abzug zugelassen. Eine Ehescheidung könne nur gerichtlich und mit Hilfe von Rechtsanwälten erfolgen. In dem Gerichtsverfahren müssten regelmäßig auch Regelungen zum Versorgungsausgleich, dem Zugewinn und den Unterhaltsansprüchen getroffen werden. Den damit zusammenhängenden Kosten könnten sich die Ehepartner nicht entziehen. Dabei spiele es keine Rolle, dass Teilbereiche einer Scheidung nur durch Urteil, andere Teile hingegen auch durch einen Vergleich zwischen den Ehepartnern geregelt werden könnten.

Finanzgericht Düsseldorf, 10 K 2392/12 E

Scheidungsfolgesache: Anteilige Anwaltskosten als außergewöhnliche Belastung

Das FG Schleswig-Holstein in Kiel hat sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Die Kieler Richter haben entschieden, dass anteilige Anwaltskosten einer im Scheidungsverbundverfahren entschiedenen Scheidungsfolgesache (hier: Unterhaltsstreit) bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden können.

Das FG Schleswig-Holstein weist zunächst auf den Wandel der steuerlichen Behandlung der Kosten für Scheidungsfolgesachen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hin. Seien zunächst die Kosten einer Ehescheidung auch hinsichtlich der Scheidungsfolgeregelungen als zwangsläufig erwachsen angesehen worden, habe sich dies mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.06.2005 (III R 27/04) geändert, demzufolge die anteiligen Kosten einer Scheidungsfolgesache nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein sollten. Letzteres gelte jedoch seit dem Ergehen des BFH-Urteils vom 12.05.2011 (VI R 42/10) nicht mehr. Eine Unterscheidung zwischen den auf das Scheidungsverfahren „im engeren Sinne“ entfallenden Kosten einerseits und den auf das Scheidungsfolgeverfahren entfallenden Kosten andererseits sei nicht mehr vorzunehmen. Dem Urteil zufolge erwachsen Zivilprozesskosten mit Rücksicht auf das staatliche Gewaltmonopol unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig. Sie seien unausweichlich, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete, nicht mutwillig erscheine und einen angemessenen Betrag nicht überschreite. Diese Voraussetzungen seien vorliegend sämtlich erfüllt. Insbesondere habe der Kläger sich dem Verfahren aufgrund des Scheidungsantrages seiner Frau und des von ihr darüber hinaus gestellten Verbundantrages ohne jeden eigenen Gestaltungsspielraum stellen müssen.

Im Übrigen seien die vorliegend geltend gemachten Kosten auch bei einer sachgerechten Anwendung der früheren Rechtsprechungsgrundsätze als zwangsläufig anzusehen. Eine Differenzierung zwischen den Kosten für das Scheidungsverfahren im engeren Sinne und denen für das Verfahren betreffend die Scheidungsfolgen im Verbundverfahren sei rechtlich nicht geboten. Stelle nämlich ein Ehegatte einen Antrag



auf Verbundentscheidung, habe das Familiengericht durch einheitliches Verbundurteil mit einheitlicher Kostenentscheidung zu erkennen, ohne dass irgendwelche Verhaltensspielräume bestünden. Allein die in dem BFH-Urteil vom 30.06.2005 (III R 27/04) angesprochene Möglichkeit einer anderweitigen Kostenregelung rechtfertige keine andere Sichtweise.

Hinzu komme im vorliegenden Fall, dass der Kläger in erster Instanz zu einer vergleichsweise hohen Unterhaltsleistung verurteilt worden sei, die ihm kaum mehr als den familienrechtlichen Selbstbehalt belassen habe. Die Durchführung des von ihm angestrebten – und zum Teil auch erfolgreich verlaufenen – Berufungsverfahrens habe die einzige Korrekturmöglichkeit dargestellt und sei für seine persönliche Lebensführung von besonderer Bedeutung gewesen.

Das FG hat die Revision zugelassen. Das anhängige Revisionsverfahren trägt das Aktenzeichen VI R 75/11.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.02.2012, 1 K 75/11, nicht rechtskräftig

Erbrecht: Stichtagsregel nichtehelicher Kinder ist verfassungsgemäß

Die im Zweiten Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 12. April 2011 enthaltene Stichtagsregelung ist verfassungsgemäß. Dies hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem am 17. April 2013 veröffentlichten Beschluss (vom 18. März 2013, 1 BvR 2436/11, 1 BvR 3155/11) entschieden. Der Gesetzgeber hat entschieden, die vollständige erbrechtliche Gleichstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder auf Erbfälle ab dem 29. Mai 2009 zu beschränken. Hiermit hat er seinen Spielraum bei der Gestaltung von Stichtags- und anderen Übergangsvorschriften nicht überschritten.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die für und gegen die getroffene Regelung sprechenden sachlichen Argumente sorgfältig abgewogen. Insbesondere hat der Gesetzgeber grundsätzlich berücksichtigt, dass dem Schutz des Vertrauens der Väter nichtehelicher Kinder und deren erbberechtigter

Familienangehörigen nach der Entscheidung des Gerichtshofs des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Mai 2009 (Az. 3545/04 – Brauer/Deutschland) nicht mehr der gleiche Stellenwert zukommen konnte wie bisher angenommen.

Allerdings müsse dann etwas anderes gelten, sofern der Erbfall bereits eingetreten ist und damit das Vermögen des Erblassers bereits – im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – auf die nach geltendem Recht berufenen Erben übergegangen war. Denn eine Entziehung dieser Rechtsstellung hätte eine echte Rückwirkung bedeutet, die verfassungsrechtlich nur in engen Ausnahmefällen möglich ist.

Aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich nichts anderes. Denn der Gerichtshof hatte bereits zuvor im Jahr 1979 klargestellt, dass Handlungen oder Rechtslagen, die vor der Verkündung eines Urteils liegen, nicht in Frage gestellt werden müssten. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Rechtssicherheit.

Hintergrund: Nach der ursprünglichen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stand nichtehelichen Kindern ein gesetzliches Erbrecht oder ein Pflichtteilsrecht nur gegenüber ihrer Mutter und deren Verwandten zu. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den nichtehelichen Kindern und ihrem Vater dagegen bestand nicht. Die Regelung wurde mit Wirkung zum 1. Juli 1970 durch das Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder vom 19. August 1969 aufgehoben. Nach einer Übergangsregelung galt jedoch für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kinder das alte Recht weiter und das Bundesverfassungsgericht hatte diese Übergangsregelung bereits mehrfach überprüft und hielt sie für noch verfassungsgemäß. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah hierin jedoch eine Verletzung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention. Daraufhin wurde diese Übergangsregelung durch das Zweite Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 12.4.2011 angepasst: Für Erbfälle vor dem 29.5.2009 blieb es beim Stichtag 1. Juli 1949.

Medien & Telekommunikation

Telefon-Flatrate: Keine isolierte Kündigung

Das Landgericht (LG) Hamburg hat der Telefonica Germany eine Vertragsklausel zur Kündigung des Flatrate-Tarifs „talk4free europa & more“ untersagt. Danach darf das Unternehmen eine vertraglich vereinbarte Flatrate nicht kündigen, wenn der Vertrag ansonsten wie bisher weiter laufen soll, nur dass die Kunden jetzt die Telefongespräche einzeln bezahlen sollen. Dies meldet die Verbraucherzentrale Hamburg, die auch Klägerin in dem Verfahren war.

Zu Telefonica gehören die Marken Alice und O2. Das Unternehmen bot Verbrauchern Verträge mit einer Flatrate-Option „talk4free europa & more“ an. Danach sollte der Kunde gegen einen erhöhten Grundpreis unbegrenzt in bestimmte ausländische Netze telefonieren können. Allerdings erklärte das Unternehmen vielen Kunden – nach Einschätzung der Verbraucherzentrale offenbar solchen, die dieses Angebot aus der Sicht der Telefonica allzu sehr nutzten – sodann die „Kündigung“ der Flatrate. Das habe nach der jetzt vom Gericht für unwirksam erklärten Klausel im Kleingedruckten des Auftragsformulars auch kurzfristig möglich sein sollen. Nach dem Willen der Telefongesellschaft sollte der Vertrag bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit – meist 24 Monate – bestehen bleiben. Die vorher pauschal berechneten Gespräche ins Ausland sollten die betroffenen Kunden aber nunmehr im Einzelnen bezahlen.

Dem hat das LG Hamburg jetzt ein Ende gesetzt. Das Gericht stellt laut Verbraucherzentrale in seinem Urteil fest, dass die in dem Auftragsformular mitbestellte Option „talk4free europa & more“ Bestandteil eines einheitlichen Vertrags ist. Wenn nun der Kunde aufgrund der „Kündigung“ jedes einzelne Gespräch bezahlen müsse, könne das von den Vertragsparteien insgesamt zugrunde gelegte Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung erheblich gestört werden. Die Klausel sei daher als für die Kunden unangemessen benachteiligend zu beurteilen. Verbraucherzentrale Hamburg, PM vom 05.04.2013 zu Landgericht Hamburg, Urteil vom 26.03.2013, 312 O 170/12, nicht rechtskräftig

Internet-Videorecorder: Zulässigkeit weiterhin offen

Der Streit um die Zulässigkeit von Internet-Videorecordern geht weiter. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwar entschieden, dass das Angebot

der Internet-Videorecorder „Shift.TV“ und „Save.TV“ in das Recht der Fernsehsender RTL und Sat.1 auf Weitersendung ihrer Funksendungen eingreift. Allerdings müsse geprüft werden, ob die Anbieter der Internet-Videorecorder sich gegenüber den Fernsehsendern darauf berufen können, dass diese ihnen eine Lizenz für diese Nutzung einräumen müssen. Die Klägerinnen sind die Fernsehsender RTL und Sat.1. Die Beklagten bieten unter den Bezeichnungen „Shift.TV“ und „Save.TV“ Internet-Videorecorder an. Kunden der Beklagten können auf diesen Recordern über Antennen frei empfangbare Fernsehprogramme – auch diejenigen der Klägerinnen – aufzeichnen und anschließend ansehen oder herunterladen. Die Beklagten leiten die Funksendungen von den Antennen an die Videorecorder der Kunden weiter. Die Klägerinnen sehen im Angebot der Beklagten unter anderem eine Verletzung ihres Urheberrechts, ihre Funksendungen weiterzusenden. Sie nehmen die Beklagten in drei Verfahren auf Unterlassung und – zur Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen – auf Auskunft in Anspruch.

Landgericht und Berufungsgericht haben eine Verletzung des Weitersenderechts verneint. Auf die Revisionen der Klägerinnen hatte der BGH die Berufungsurteile im Jahr 2009 aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagten daraufhin wegen Verletzung des Rechts der Klägerinnen zur Weitersendung ihrer Funksendungen antragsgemäß verurteilt. Auf die Revisionen der Beklagten hat der BGH nunmehr auch diese Entscheidungen aufgehoben und die Sachen erneut an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat nach Ansicht des BGH zwar mit Recht angenommen, dass die Beklagten in das Recht der Klägerinnen zur Weitersendung ihrer Funksendungen eingegriffen haben. Die Beklagten hätten sich aber im wiedereröffneten Berufungsverfahren darauf gestützt, dass die Klägerinnen ihnen das Recht zur Kabelweitersendung einräumen müssen. Nach dem Urhebergesetz seien Sendeunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, mit Kabelunternehmen einen Vertrag über die Kabelweitersendung abzuschließen. Eine solche Verpflichtung könnten die Beklagten den Klägerinnen aber nur dann im Wege des sogenannten Zwangslizenzeinwands entgegenhalten, wenn sie unter anderem die sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Lizenzgebühren gezahlt oder hinterlegt haben. Das Berufungsgericht habe es bislang versäumt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erhebung dieses Zwangslizenzeinwands vorliegen.



Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, müsste das Berufungsgericht den Rechtsstreit laut BGH aussetzen, um den Beklagten die Anrufung der beim Deutschen Patent- und Markenamt gebildeten Schiedsstelle zu ermöglichen. Diese hätte zu prüfen, ob die Beklagten einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Kabelweiterleitung haben. Bei Streitfällen über die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweiterleitung könnten Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. Ein solches Vorverfahren vor der Schiedsstelle sei, so der BGH, nicht nur dann erforderlich, wenn ein Kabelunternehmen auf Abschluss eines solchen Vertrages klagt, sondern auch, wenn es sich – wie hier – gegen eine Unterlassungsklage des Sendeunternehmens mit dem Einwand zur Wehr setzt, dieses sei zum Abschluss eines solchen Vertrages verpflichtet.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 11.04.2013, I ZR 152/11, I ZR 153/11 und I ZR 151/11

Prepaid-Handyverträge: Firmen dürfen Guthaben nicht ins Minus rutschen lassen

Gerät ein Prepaid-Vertrag ins Minus, müssen Kunden den Betrag nicht zahlen. Das gilt selbst dann, wenn dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters gefordert wird, wie die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen mitteilt. Entsprechende Klauseln in Prepaid-Mobilfunkverträgen hätten die Landgerichte München I (12 O 16908/12) und Frankfurt a.M. (2–24 O 231/12) auf Klagen der Verbraucherzentrale für unwirksam erklärt.

Bei Prepaid-Tarifen zahlen Kunden im Voraus Geld auf ein Guthabenkonto. Nur in Höhe des Guthabens dürfe anschließend telefoniert, gesamt und gesurft werden, erläutern die Verbraucherschützer. In den AGB einiger Anbieter habe sich jedoch ein Passus gefunden, nach dem ein Negativsaldo auf dem Guthabenkonto entstehen könne, der vom Kunden unverzüglich auszugleichen sei.

In Musterprozessen gegen simplytel und discotel hätten die Landgerichte München I und Frankfurt a.M. nun übereinstimmend festgestellt, dass eine derartige Regelung den Kunden unangemessen benachteiligt und daher unwirksam ist. Sie sei „mit der Eigenart und dem Zweck eines Prepaid-Vertrages nicht zu vereinbaren“, so die Münchener Rich-

ter. Kunden müssten „weder mit der Entstehung eines Negativsaldos noch mit der unverzüglich auszugleichenden Kostenlast“ rechnen. Sie dürften vielmehr davon ausgehen, dass sie „die volle Kostenkontrolle“ haben.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, PM vom 16.04.2013

Apple: Datenklauseln rechtswidrig

Das Landgericht Berlin hat die Datenschutzrechte von Apple-Kunden in Deutschland gestärkt. Nach Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) hat das Gericht acht von Apple verwendete Vertragsklauseln für unwirksam erklärt.

In den Vertragsklauseln hatte sich das Unternehmen unter anderem vorbehalten, Daten wie Name, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer von Kontakten des jeweiligen Kunden zu erheben – ohne Einwilligung der betroffenen Dritten. Der Verbraucher erteile damit eine „Einwilligung zulasten Dritter“. Das sei mit dem Gesetz nicht vereinbar, so das Gericht.

Weiterhin gestattete der Vertrag Apple und seinen „verbundenen Unternehmen“, die erhobenen Nutzerdaten mit anderen Informationen zusammenzuführen. Auch diese Klausel erklärte das Gericht für unzulässig, da für Verbraucher unklar bleibe, welche Daten in welchem Umfang genutzt werden könnten.

Der IT-Konzern nahm sich auch das Recht, Verbraucherdaten zu Werbezwecken an „strategische Partner“ weiterzugeben, obwohl unklar blieb, um wen es sich hierbei handelt. Die Klausel überschreite damit eindeutig das für die Vertragserfüllung erforderliche Maß der Datenverarbeitung, urteilte das Gericht.

Eine Klausel, die dem Konzern und seinen Partnern erlaubte, Standortdaten des Verbrauchers zu verwenden, untersagten die Richter ebenfalls. Apple wollte die Daten nutzen, um für standortbezogene Dienste und Produkte zu werben. Trotz der zugesagten Anonymisierung ist laut Gericht aber davon auszugehen, dass die Daten „personenbeziehbar“ seien. Denn standortbezogene Angebote seien nicht möglich, ohne die Kunden aufgrund individueller Merkmale anzusprechen.

Verbraucherzentrale Bundesverband, Pressemitteilung vom 7.5.2013 zu: Urteil des Landgerichts Berlin vom 30.04.2013, 15 O 92/12, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Beschränkt Steuerpflichtige: Zuständigkeit für Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren geht am 01.01.2014 auf BZSt über

Die Bundesregierung hat eine Verabredung der Föderalismuskommission II zum Ausbau der Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) umgesetzt. In der von ihr am 24.04.2013 beschlossenen „Mantelverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren auf das Bundeszentralamt für Steuern“ wird der Zeitpunkt für den Übergang der Zuständigkeit für beschränkt Steuerpflichtige auf den 01.01.2014 bestimmt. Wie das Bundesfinanzministerium meldet, bedarf die Verordnung noch der Zustimmung des Bundesrates.

Die Föderalismuskommission II – Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen – habe 2009 zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die Zuständigkeit für das Steuerabzugsverfahren und das Veranlagungsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 50, 50a Einkommensteuergesetz) von den Ländern auf das Bundeszentralamt für Steuern übergehen soll. Der genaue Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sei damals offen geblieben, erläutert das Finanzministerium. Dieser Zeitpunkt werde nun auf den 01.01.2014 festgelegt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 24.04.2013

Steuerentwicklungen in der EU: Steuern auf Arbeit bleiben größte Quelle des Steueraufkommens

Die Abgabenquote im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP), also die Summe aller Steuern und Sozialbeiträge in Prozent des BIP, hat sich in der EU27 im Jahr 2011 auf 38,8 Prozent belaufen. Sie sei damit gegenüber 38,3 Prozent im Jahr 2010 und 38,4 Prozent in 2009 angestiegen, meldet die Europäische Kommission. Die Abgabenquote im Euroraum (ER17) habe sich im Jahr 2011 auf 39,5 Prozent erhöht (gegenüber 39 Prozent im Jahr 2010 und 39,1 Prozent in 2009).

Die Abgabenbelastung variiert laut Kommission jedoch deutlich zwischen den Mitgliedstaaten. Zwischen 2010 und 2011 seien die größten Anstiege der Abgabenquote im Verhältnis zum BIP in Portugal, Rumänien und Frankreich verzeichnet worden und die höchsten Rückgänge

in Estland, Schweden und Litauen. Die Informationen stammen aus der Veröffentlichung „Taxation trends in the European Union“, Ausgabe 2013, die von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, und der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Kommission herausgegeben werde.

Die größte Quelle des Steueraufkommens in der EU27 seien Steuern auf Arbeit, die fast die Hälfte des gesamten Steueraufkommens ausmachen, gefolgt von Konsumsteuern mit rund einem Drittel und Kapitalsteuern mit ungefähr einem Fünftel. Der BIP-gewichtete Durchschnitt des impliziten Steuersatzes auf Arbeit sei in der EU27 von 35,4 Prozent im Jahr 2010 auf 35,8 Prozent in 2011 gestiegen. Am niedrigsten sei der implizite Steuersatz auf Arbeit in Malta gewesen.

Der durchschnittliche Spitzensatz der Einkommensteuer in der EU27 liege im Jahr 2013 bei 38,3 Prozent. Dies sei ein Anstieg gegenüber 38,1 Prozent in 2012. Der Steuersatz liege jedoch deutlich unter dem Niveau des Jahres 2000 von 44,8 Prozent. Die höchsten Spitzensteuersätze auf Einkommen im Jahr 2013 verzeichneten Schweden, Dänemark, Belgien, Portugal, Spanien und die Niederlande und die niedrigsten Bulgarien, Litauen, Ungarn, Rumänien und die Slowakei.

Der durchschnittliche Steuersatz auf Körperschaften in der EU27 liegt im Jahr 2013 bei 23,5 Prozent – ein leichter Anstieg gegenüber 2012 und deutlich unter dem Niveau des Jahres 2000. Die höchsten Regelsteuersätze auf Körperschaften im Jahr 2013 verzeichnen Frankreich, Malta und Belgien und die niedrigsten Bulgarien, Zypern und Irland.

Der durchschnittliche Normalsteuersatz der Mehrwertsteuer in der EU27 liegt laut Kommission im Jahr 2013 bei 21,3 Prozent. Dies sei ein leichter Anstieg gegenüber 2012. Im Vergleich zum Jahr 2012 hätten sechs Mitgliedstaaten in 2013 ihre Mehrwertsteuersätze erhöht. Nur Lettland habe den Mehrwertsteuersatz verringert.

Europäische Kommission, PM vom 29.04.2013

Schriftsatz per Telefax: Eingang am Folgetag um 0.00 Uhr ist verspätet

Geht der Schriftsatz eines Rechtsanwalts in einem Zivilprozess nach Ablauf des letzten Tages der gesetzten Frist um 0.00 Uhr des Folgetages per Telefax ein, so ist die Frist abgelaufen und gilt als verspätet. Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt die Faxübermittlung um 23.59



Uhr begonnen, diese aber in vollem Umfang erst frühestens um 0.00 Uhr das Gericht erreicht hat. Maßgeblich sei nicht der spätere Ausdruck des Telefaxes, sondern die vollständige Übermittlung und Speicherung der Sendedaten im Empfangsgerät des Gerichts, so das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz. Wenn die Frist zur Begründung des Rechtsmittels in dieser Weise nicht eingehalten werde, sei die Berufung insgesamt unzulässig.

Der Kläger hatte den Beklagten nach einem Hauskauf auf Schadensersatz in Höhe von knapp 70.000 Euro in Anspruch genommen. Das Landgericht wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil legte der Anwalt des Klägers fristgerecht Berufung ein. Die Frist zur Begründung der Berufung war ihm bis zum 25.02.2013 verlängert worden. An diesem Tag startete der Anwalt per Telefax die Übermittlung der dreiseitigen Berufungsbegründung, die das Gericht aber erst um 0.00 des Folgetages vollständig erreichte.

Laut OLG hat der Anwalt damit die Frist zur Begründung der Berufung versäumt. Dabei werde nicht auf den (späteren) Ausdruck des Faxes abgestellt, sondern auf die Speicherung der Sendedaten im Faxgerät des Gerichts. Wegen Versäumung der Frist sei die Berufung insgesamt als unzulässig zu verwerfen.

Auch der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne keinen Erfolg haben. Wer unverschuldet eine Frist versäumt, könne das Versäumnis zwar unter bestimmten Voraussetzungen heilen und eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist erreichen. Das komme hier jedoch nicht in Betracht. Ein Anwalt dürfe zwar die ihm eingeräumte Frist im Zivilprozess voll ausschöpfen. Für den Fall einer sehr späten Einreichung des fristgebundenen Schriftsatzes müsse er aber sicherstellen, dass dieser auf dem gewählten Übertragungsweg noch rechtzeitig vor Fristablauf bei Gericht eingeht. Im zu entscheidenden Fall hätte der Anwalt so früh mit der Übermittlung des Faxes beginnen müssen, dass unter normalen Umständen noch mit dem vollständigen Eingang der Berufungsbegründung bis 23.59 Uhr und 59 Sekunden hätte gerechnet werden müssen. Davon konnte nach Ansicht des OLG bei einem Start der Übermittlung erst kurz vor Mitternacht aber nicht ausgegangen werden.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 15.04.2013, 12 U 1437/12

Steuerhinterziehung: Kompliziertes Steuerrecht laut Schäuble nicht daran schuld

„Niemand hinterzieht Steuern, weil das System zu kompliziert ist“. Dies betont Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) in einem Video-Podcast der Reihe „Schäuble zur Sache“.

Konkret ging es um die Frage, ob ein pauschaler Steuersatz für alle nicht einfacher und gerechter sei und damit auch zu größerer Steuerehrlichkeit führe. Für Schäuble ist dagegen die Kompliziertheit des Steuerrechts „eine faule Ausrede für diejenigen, die Steuern hinterziehen.“ Zwar stehe das Thema Steuervereinfachung immer auf der Agenda. Jedoch sei für ihn ein gerechtes Steuersystem, bei dem jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zu den Einnahmen des Staates beitrage, einer „Flatrate-Besteuerung“, die alle Unterschiede glattbügelt und damit das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung verletze, vorzuziehen.

Zur Frage, wie das Strafrecht auf Steuerdelikte angewendet werden soll, unterstreicht der Bundesfinanzminister, dass es sich bei Steuerhinterziehung um eine schwere Straftat handle. Möglicher Kritik an der strafbefreienden Selbstanzeige hält er entgegen, dass die Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige auf Initiative der Bundesregierung 2011 erheblich verschärft worden seien und weitere Schritte zur Modifikation dieses Rechtsinstituts geprüft würden.

Hinsichtlich der weiteren Steuerzusammenarbeit mit der Schweiz erläutert Schäuble die Strategie, über eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie zu einem umfassenden Informationsaustausch mit dem südlichen Nachbarland zu kommen. Er verweist darauf, dass Steuereinnahmen in Milliardenhöhe, wie sie durch die Nachbesteuerung für die Vergangenheit im Rahmen des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens möglich gewesen wären, durch die Blockade der Mehrheit im Bundesrat verhindert worden seien. Auch ein Informationsaustausch für die Zukunft, wie ihn andere Länder bereits mit der Schweiz vereinbart haben, führe nicht rückwirkend zu einer Aufhebung des dort geltenden Steuergeheimnisses.

Bundesfinanzministerium, PM vom 10.05.2013

Bußgeld & Verkehr

Radfahren entgegen der Fahrtrichtung auf Busspur auf eigenes Risiko

Befährt ein Radfahrer die Busspur entgegen der Fahrtrichtung, handelt er grob verkehrswidrig. Stößt er mit einem aus einer Grundstücksausfahrt Kommenden zusammen, bleibt er allein verantwortlich. Ein möglicherweise geringes Mitverschulden des Ausfahrenden tritt dagegen vollständig zurück. Über ein entsprechendes Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a.M. berichten die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Der Radfahrer fuhr nach Angaben des DAV entgegen der Fahrtrichtung auf der Busspur. Aus einer Grundstücksausfahrt fuhr ein Pkw heraus. Beim Auffahren auf die Straße stürzte der Radfahrer und verletzte sich an der Schulter. Er forderte vom Autofahrer Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Verhalten des Radfahrers sei grob verkehrswidrig, meinte das Gericht. Daher trage er die Schuld an dem Sturz. Wer aus einer Grundstücksausfahrt komme, müsse zwar sehr sorgfältig sein. Aber selbst wenn man annehme, den Ausfahrenden treffe eine geringe Schuld, trete diese hinter dem grob verkehrswidrigen Verhalten des Radfahrers zurück.

Deutscher Anwaltverein, Verkehrsrechtsanwälte, PM vom April 2013 zu Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 05.06.2012, 4 U 88/11

Sonderparkberechtigung: Schwer zu bekommen

Ein Oberschenkelamputierter, der aufgrund von Behinderungen im Bereich beider Arme ständig auf zwei Unterstützen angewiesen ist, hat ohne Erfolg auf die Erteilung des Merkzeichens „aG“ geklagt. Das Kennzeichen ist Voraussetzung für eine Sonderparkberechtigung und setzt eine außergewöhnliche Gehbehinderung voraus.

Laut Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt darf man nur mit fremder Hilfe oder nur mit größter Anstrengung kurze Wegstrecken außerhalb des Autos zurücklegen können. Ein Gehvermögen von 100 Metern ohne wesentliche Pausen reicht nach Auffassung des LSG dafür nicht aus. Das gelte auch, wenn die Autotür behinderungsbedingt zum Aussteigen voll geöffnet werden müsse. Denn die Sonderparkberechtigung diene nicht der Erleichterung des Ein- und Aussteigens, sondern

solle schwerstbehinderte Menschen möglichst nah an ihr Ziel fahren lassen.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.09.2012, L 7 SB 29/10, rechtskräftig

Fahrlässige Unfallverursachung: Erhebliche unfallbedingte Schmerzen können Schmerzensgeld von 2.000 Euro rechtfertigen

Bei einer erheblichen Dauer und Heftigkeit unfallbedingter Schmerzen und einer über Wochen gehenden Arbeitsunfähigkeit ist auch bei einem fahrlässig verursachten Unfall ein Schmerzensgeld von 2.000 Euro angemessen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Anfang Dezember 2011 kam es in Berlin zu einem Auffahrunfall, bei dem die Fahrerin des voranfahrenden Fahrzeuges ein HWS-Schleudertrauma, eine ISG-Blockade sowie eine Beeinträchtigung der Lendenwirbelsäule erlitt. Sie bekam starke Kopf-, Schulter und Nackenschmerzen und musste sich in ärztliche und krankentherapeutische Behandlung begeben. Insgesamt war sie sechs Wochen krankgeschrieben und verspürte bis zum Sommer 2012 Schmerzen im gesamten Rückenbereich, wobei ihr bis Anfang Februar 2012 ein Schlafen nur mit Schmerzmitteln möglich war. Sie war bis zum Januar 2013 in orthopädischer Behandlung, bei der sie auch immer wieder Spritzen verabreicht bekam.

Die Versicherung des Unfallgegners zahlte ihr ein Schmerzensgeld von 1.500 Euro. Das war der Geschädigten zu wenig. Insgesamt seien 2.800 Euro angemessen, meinte sie. Die Versicherung lehnte dies ab. Der gezahlte Betrag sei ausreichend.

Die zuständige RichterIn beim AG München gab der Klägerin zum Teil Recht. Das Gericht habe sich bei der Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes am Ausmaß und der Schwere der durch den Verkehrsunfall verursachten Verletzungen zu orientieren. Dabei komme dem Schmerzensgeld eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zu. Das Gericht habe dabei zu berücksichtigen, dass ein Schmerzensgeld den Verletzten in die Lage versetzen solle, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten an Stelle derer zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht wurde.



Aufgrund der erheblichen Dauer und Heftigkeit der unfallbedingten Schmerzen und der über Wochen gehenden Arbeitsunfähigkeit der Geschädigten halte das AG deshalb ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 Euro für angemessen. Dabei habe es auch berücksichtigt, dass der Unfall nur fahrlässig verursacht wurde. Die Versicherung müsse daher noch 500 Euro zahlen.

Amtsgericht München, Urteil vom 29.01.2013, 332 C 21014/12, rechtskräftig

Selbst provoziertes Unfallschicksal: Geschädigter Autofahrer hat keinen Schadenersatzanspruch

Provoziert ein Autofahrer einen Unfall, willigt er in die Beschädigung seines Fahrzeugs ein, sodass ihm mangels Rechtswidrigkeit der Beschädigung kein Schadenersatzanspruch zusteht. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Kläger bremste seinen Pkw an einem späten Nachmittag im November 2011 vor einer grün zeigenden Fußgängerampel ab. Dabei fuhr die erstbeklagte Fahrerin mit ihrem bei der zweibeklagten Versicherung haftplichtversicherten Fahrzeug auf das Fahrzeug des Klägers auf. Der Kläger, der mit seinem Pkw bereits im September 2011 einen – danach reparierten – Vorschaden erlitten hatte, hat von den Beklagten Ersatz für den vom ihm auf rund 10.500 Euro bezifferten Schaden aus dem Unfall verlangt.

Das Schadenersatzbegehren des Klägers ist erfolglos geblieben. Nach den Feststellungen des OLG Hamm ist den Beklagten der Nachweis gelungen, dass der Kläger den Unfall provoziert und damit in die Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt habe, sodass ihm kein Schadenersatzanspruch zustehe. Vom Vorliegen eines provozierten Unfalls sei das OLG aufgrund der vorzunehmenden Gesamtwürdigung der für und gegen eine Unfallmanipulation sprechenden Indizien überzeugt. Bereits die Art des Unfalls und die anschließende Abrechnung der Schäden spreche für eine Unfallmanipulation. Eine Auffahrkonstellation werde häufig für provozierte Unfälle gewählt, weil sie gut beherrschbar und weitgehend ungefährlich sei. Zumeist führe sie zu einer "eindeutigen" Haftung, weil ein Anscheinsbeweis für die Alleinhaftung des Auffahrenden spreche und eine Mitverursachung durch das vordere Fahrzeug selten in Betracht komme. Sie sei zudem wirtschaftlich

interessant, weil sie regelmäßig zur Ermittlung hoher Reparaturkosten führe, die auch abgerechnet würden, während das beschädigte Fahrzeug dann in Eigenregie mit relativ geringem Aufwand instand gesetzt werde – so auch im Fall des Klägers, der Ersatz der sachverständigerseits ermittelte Reparaturkosten von circa 9.500 Euro verlange und angebe, das Fahrzeug selbst repariert zu haben. Im Übrigen habe der Kläger dem Sachverständigen die oberflächliche Reparatur des Frontschadens verschwiegen, um eine für ihn ungünstige Schätzung des Wiederbeschaffungs- und Restwertes zu verhindern.

Typisch für manipulierte Unfälle sei zudem, dass der Kläger sein Fahrzeug wenige Monate vor dem Unfall erworben, mit ihm bereits einen Vorunfall erlitten und es dann nach dem Unfall weiterveräußert habe. Weitere Details des Unfallhergangs ließen ebenfalls einen manipulierten Unfall erkennen. Er sei bei Dunkelheit geschehen und habe sich aufgrund eines Bremsmanövers vor einer für den Fahrzeugverkehr Grünlicht zeigenden Fußgängerampel ereignet. Hinzu komme, dass der Kläger am Unfallort, vor dem Landgericht und vor dem OLG den Unfallhergang jeweils unterschiedlich dargestellt habe. Seinen insoweit gemachten Angaben sei nicht zu folgen, weil sie widersprüchlich und teilweise nicht nachvollziehbar seien. Sie würden zudem durch die Aussagen der beklagten Autofahrerin und eines Zeugen widerlegt. Der Zeuge sei als Radfahrer auf die für ihn Rotlicht zeigende Fußgängerampel zugerollt und habe bestätigt, dass der Kläger plötzlich und grundlos vor der für den Fahrzeugverkehr Grünlicht zeigenden Ampel gebremst habe.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 11.03.2013, 6 U 167/12, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Oldtimer-Kauf: Klausel zu „Oldtimerzulassung“ ist Beschaffenheitsvereinbarung

Die in einem Kaufvertrag enthaltene Klausel „positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original“ stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung dar, mit der der Verkäufer die Gewähr dafür übernimmt, dass sich das Fahrzeug in einem die Erteilung der TÜV-Bescheinigung rechtfertigenden Zustand befindet. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger erwarb von der beklagten Autohändlerin im Dezember 2005 für 17.900 Euro einen Oldtimer, der ihm am 10.12.2005 übergeben wurde. In der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden „verbindlichen Bestellung“ ist unter der Rubrik „Ausstattung“ ausgeführt „positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original“. Die Beklagte hatte das Fahrzeug zum Zweck der Begutachtung nach § 21c Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) alter Fassung („Oldtimerzulassung“) beim TÜV vorführen lassen und am 14.10.2004 eine gemäß § 21c Abs. 1 Satz 5 StVZO die Hauptuntersuchung ersetzende positive Begutachtung erhalten.

Im September 2007 wurde der Kläger anlässlich verschiedener durchzuführender Arbeiten auf erhebliche Durchrostungsschäden aufmerksam. Ein von ihm eingeschalteter Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass massive Korrosionsschäden nicht fachgemäß repariert und durch starken Auftrag von Unterbodenschutz kaschiert worden seien. Der Kläger hat Zahlung der (nach seiner Behauptung) für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Oldtimers erforderlichen Kosten in Höhe von rund 34.344 Euro nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 33.300 Euro stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Es meint, dass sich die von der Beklagten bezüglich der „Oldtimerzulassung“ übernommene Verpflichtung darauf beschränke, dem Kläger die TÜV-Bescheinigung im Original auszuhändigen.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass die Klausel „positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original“ eine Beschaffenheitsvereinbarung darstellt. Die Vertragsparteien hätten dadurch vereinbart, dass sich das Fahrzeug in einem Zustand befindet, der die Erteilung einer entsprechenden TÜV-Bescheinigung rechtfertigt.

Denn es entspreche dem – für den Verkäufer erkennbaren – Interesse des Käufers, dass diese amtliche Bescheinigung zu Recht erteilt wurde, dass also der Zustand des Fahrzeugs hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der weitgehend originalen Beschaffenheit die Erteilung der „Oldtimerzulassung“ rechtfertigt. Da der Wagen wegen massiver Durchrostungen an Radhäusern und Innenschwellern nicht fahrbereit gewesen sei und die TÜV-Prüfung daher nicht zu einer Erteilung der Bescheinigung hätte führen dürfen, habe der Wagen bei Übergabe an den Kläger nicht die vereinbarte Beschaffenheit gehabt. Er sei deshalb nicht frei von Sachmängeln gewesen.

Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, da noch Feststellungen zur Schadenshöhe getroffen werden müssen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.03.2013, VIII ZR 172/12

Kauf eines Gebrauchtwagens: Keine Beschaffenheitsvereinbarung bei Verkäufer-Hinweis zu fehlenden Informationen über angebrachte Umweltplakette

Beim Kauf eines Gebrauchtwagens, auf dem die gelbe Umweltplakette angebracht ist, fehlt es dann in Bezug auf die Plakette an einer Beschaffenheitsvereinbarung, wenn der Verkäufer des Kfz den Käufer darauf hinweist, dass ihm nicht bekannt sei, wann und unter welchen Umständen das Fahrzeug die Plakette erhalten habe, mit der es bei seinem eigenen Erwerb bereits versehen gewesen sei. Das gilt laut Bundesgerichtshof (BGH) auch dann, wenn der Verkäufer hinzufügt, ihm seien keine Umstände bekannt, die einer Wiedererteilung der Plakette nach der Ummeldung entgegenstehen könnten.

Die Klägerin kaufte von dem Beklagten im Januar 2011 ein gebrauchtes Wohnmobil (Baujahr 1986) zu einem Preis von 7.500 Euro. Der Beklagte hatte das Fahrzeug selbst gebraucht erworben. Im Kaufvertrag heißt es unter anderem, für das Fahrzeug bestehe „keine Garantie“. An der Windschutzscheibe des Wohnmobils befand sich eine gelbe Umweltplakette. Über diese sprachen die Parteien bei den Kaufverhandlungen. Der Beklagte räumt ein, dass die Klägerin wegen der Plakette nachgefragt habe. Er habe gesagt, dass die Plakette bei seinem Erwerb des Fahrzeugs vorhanden gewesen sei und er deshalb nicht wisse, warum das Fahrzeug diese Plakette nicht wieder bekommen solle. Bei einem



zweiten Besuch der Klägerin habe er gesagt, er gehe davon aus, dass das Fahrzeug die gelbe Plakette wiederbekomme, weil es sie bereits habe.

Bei der Ummeldung des Fahrzeugs erhielt die Klägerin keine neue gelbe Plakette. Die Herstellerfirma des Wohnmobils teilte ihr auf Nachfrage mit, dass der Motor des Fahrzeugs keine Euronorm erfülle, dieses deshalb als „nicht schadstoffarm“ eingestuft werde, eine Plakette nicht zugeteilt werden könne und auch keine Umrüstung möglich sei. Die Klägerin erklärte im März 2011 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Beklagten unter Fristsetzung vergeblich zur Rückabwicklung des Kaufvertrages auf.

Die Klage der Käuferin auf Rückabwicklung des Kaufvertrages hatte in keiner Instanz Erfolg. Der BGH hat offen gelassen, ob die fehlende Nutzungsmöglichkeit des Wohnmobils in Umweltzonen einen Sachmangel darstellt. Denn die Parteien, die beide als Verbraucher gehandelt haben, hätten durch die Klausel „Für das Fahrzeug besteht keine Garantie“ insoweit die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen. Die – von den Parteien als juristischen Laien – gewählte Formulierung sei bei verständiger Würdigung als ein solcher Gewährleistungsausschluss zu verstehen.

Die Parteien hätten auch keine Beschaffenheitsvereinbarung dahin, dass das Fahrzeug auch in Umweltzonen benutzt werden kann, getroffen. Denn die Angaben des Beklagten zu der an dem Wohnmobil angebrachten Umweltplakette seien nicht mit der Zusage eines Verkäufers vergleichbar, an dem verkauften Gebrauchtfahrzeug vor der Übergabe die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchführen zu lassen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts habe der Beklagte im Hinblick auf die an dem Fahrzeug angebrachte gelbe Umweltplakette gerade keine Zusagen gemacht. Es liege keine Beschaffenheitsvereinbarung vor, wenn sich der Verkäufer im Rahmen von Verkaufsverhandlungen für eine Aussage – etwa durch den Zusatz „laut Vorbesitzer“ oder „laut Kfz-Brief“ – ausdrücklich auf eine bestimmte Quelle bezieht und so hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich dabei nicht um eigenes Wissen handelt. So liege der Fall auch hier.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.03.2013, VIII ZR 186/12

Rechtsschutzversicherung: BGH erklärt zwei Ausschlussklauseln für unwirksam

Die sogenannte Effektenklausel und die „Prospekthaftungsklausel“, die zahlreiche Rechtsschutzversicherer in ihren Versicherungsbedingungen verwenden, sind unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Nach diesen Klauseln gewähren Rechtsschutzversicherer ihren Versicherungsnehmern keinen Rechtsschutz „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (zum Beispiel Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (zum Beispiel Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds)“. Unter Berufung hierauf ist insbesondere zahlreichen Geschädigten der Lehman-Pleite der begehrte Deckungsschutz für die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Papiere verweigert worden.

Auf entsprechende Klagen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat der BGH nunmehr den auf Unterlassung in Anspruch genommenen Versicherern in zunächst zwei Verfahren untersagt, diese Klauseln zu verwenden oder sich auf sie zu berufen, und anders lautende Entscheidungen der Vorinstanz geändert. Er hat festgestellt, dass die vorgenannten Klauseln wegen mangelnder Transparenz unwirksam sind, weil der durchschnittliche Versicherungsnehmer ihnen nicht hinreichend klar entnehmen kann, welche Geschäfte von dem Ausschluss erfasst sein sollen. Hierfür komme es nur auf dessen Verständnis nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des täglichen Lebens an, weil es sich weder bei „Effekten“ noch bei „Grundsätzen der Prospekthaftung“ um fest umrissene Begriffe der Rechtssprache handele.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 08.05.2013, IV ZR 84/12 und IV ZR 174/12

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Apothekerin: Auslobung eines Ein-Euro-Einkaufsgutscheins pro Medikament verstößt gegen Arzneimittelpreisbindung

Es verstößt gegen die Vorschriften der Arzneimittelpreisbindung, wenn eine Apothekerin in Zeitungsannoncen und Flyern wie folgt wirbt: „easyRezept-Prämie bis drei Euro geschenkt! Für die Einlösung eines Rezeptes bekommen Sie pro verschreibungspflichtigem Arzneimittel einen Ein-Euro-Einkaufsgutschein geschenkt – sofort einlösbar! Pro Rezept erhalten Sie für maximal drei Arzneimittel einen Einkaufsgutschein. Einkaufsgutscheine können nur beim Kauf von nicht-rezeptpflichtigen Artikeln eingelöst werden. Eine Barauszahlung des Gutscheinbetrags und eine Auszahlung von Restbeträgen ist nicht möglich.“ Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden und die Apothekerin zur Zahlung einer Geldbuße herangezogen.

Die vorliegende Rechtsfrage stelle sich bundesweit nach zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, das in § 3 Absatz 1 unlautere geschäftliche Handlungen (nur dann) für unzulässig erklärt, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern „spürbar“ zu beeinträchtigen. Teilweise werde die Auffassung vertreten, im Hinblick auf die „Einheit der Rechtsordnung“ oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müsse diese „Spürbarkeitsschwelle“ auch im öffentlichen Recht oder im disziplinarähnlichen Berufsrecht (wie vorliegend) zur Anwendung gelangen. Bei der Auslobung von einem Euro pro Medikament (sowie der Begrenzung auf drei Euro pro Rezept) sei diese Geringfügigkeitsschwelle nicht überschritten. Allerdings folgt das VG Gießen dieser Ansicht – jedenfalls für die Rechtslage in Hessen – nicht. Daher legte es der Beschuldigten unter Erteilung eines Verweises eine Geldbuße von 750 Euro auf.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 29.04.2013, 21 K 1887/11

Gewinnchance „Wetter“: Werbeaktion eines Möbelhauses kein Glücksspiel

Die von einem Möbel-Einrichtungshaus geplante Werbeaktion mit dem Slogan „Sie bekommen die Ware geschenkt, wenn es am ... regnet“ ist kein erlaubnispflichtiges Glücksspiel im Sinne des Glücksspiel-

staatsvertrages. Denn die Kunden, die an der Werbeaktion teilnehmen, zahlten den Kaufpreis für ihre Ware nicht auch als Entgelt für den Erwerb einer Gewinnchance, so der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

An der Werbeaktion sollen Kunden teilnehmen können, die im Aktionszeitraum Waren zum Preis von mindestens 100 Euro kaufen. Das Möbelhaus will jedem Teilnehmer den Kaufpreis erstatten, wenn es an einem festgelegten Stichtag ungefähr drei Wochen nach der Teilnahme zwischen 12 und 13 Uhr am Flughafen Stuttgart amtlich festgestellt mindestens drei Milliliter pro Quadratmeter regnet. Den Antrag des Möbelhauses, festzustellen, dass es sich nicht um Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages handele, lehnte das Regierungspräsidium Karlsruhe ab. Der dagegen erhobenen Klage der Klägerin gab das Verwaltungsgericht Stuttgart statt. Es stellte fest, dass die Werbeaktion kein unerlaubtes Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages darstellt. Diese Rechtsauffassung hat der VGH bestätigt.

Ein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages setze voraus, dass im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt werde und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Danach seien Wetten gegen Entgelt auf den ungewissen Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses zwar Glücksspiele. Die Klägerin verlange aber kein Entgelt für den Erwerb der Gewinnchance. Ihre Kunden entrichteten den Kaufpreis nur für die zu erwerbende Ware, nicht aber auch für die Teilnahme am Gewinnspiel. Der Kaufvertrag stehe im Vordergrund. Die Teilnahme an der Werbeaktion sei nur gegebenenfalls Folge des Einkaufs, wenn sich die Wetterprognose bestätigen sollte. Die Kunden seien an der Gewinnaktion nur beteiligt, wenn sie ihren Gewinn „aktivierten“, indem sie ihn geltend machten. Auf ihre Motive für den Erwerb der Waren komme es insoweit nicht an. Das klagende Möbelhaus habe zudem unwidersprochen vorgetragen, dass seine Preise im Aktionszeitraum unverändert blieben. Die Gewinnchance werde somit nicht in den Warenwert eingepreist.

Schließlich werde sie auch nicht, wie es der Glücksspielstaatsvertrag voraussetze, im Rahmen eines Spieles, sondern im Rahmen eines Kaufvertrages erworben. Damit sei schon der Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages nicht eröffnet, meint der VGH. Andernfalls



würde der Beklagte nicht mehr ordnungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Glücksspielaufsicht, sondern unter wettbewerbs- und Verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben tätig.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 09.04.2013, 6 S 892/12

Trocknungsanlage explodiert: Handwerker haftet für den Schaden wie ein Arbeitnehmer

Wer grob fahrlässig in seinem Betrieb einen Schaden verursacht, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Zu diesem Ergebnis kam das Hessische Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 2. April 2013. Der damals 46 Jahre alte Beklagte ist gelernter Schlosser und war seit vielen Jahren praktisch ausschließlich und regelmäßig weisungsunterworfen in einem Milchwerk in Hessen tätig. Das Milchwerk produzierte u. a. Milch- und Kaffeepulver in mehreren Trocknungsanlagen. Am 13. August 2008 hatte der beklagte Handwerker den Auftrag, verschiedene Metallteile an einem der Trockentürme anzubringen. Bei laufendem Betrieb schnitt er mit Schweißgerät und Trennschleifer Schlitze in die Außenwand des Trockenturms. Es entstanden Funken und glühende Metalltropfen, die in den Trockenturm tropften. 17 t Milchpulver entzündeten sich explosionsartig. Der Schaden belief sich auf rund 220.000 Euro. Er wurde von den Versicherungen des Milchwerks beglichen.

Mit der vorliegenden Klage verlangte die federführende Versicherung von dem Handwerker Schadensersatz in Höhe von 142.000 Euro. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Hessische Landesarbeitsgericht hat das Urteil abgeändert, den Handwerker zur Zahlung von 17.000 Euro verurteilt und die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Nach Ansicht des Hessischen Landesarbeitsgerichts hat der beklagte Handwerker den Schaden grob fahrlässig verursacht. Es läge auf der Hand, dass bei Schweiß- und Flexarbeiten Funkenflug und heiße Metalltropfen entstehen, die erhitztes Milchpulver zur Entzündung bringen. Der Handwerker könne von Glück sagen, dass er zum Zeitpunkt der Explosion gerade selbst kurz abwesend war. Für den entstandenen Schaden hafte er grundsätzlich in vollem Umfang.

Für Arbeitnehmer im Rechtssinne gilt diese Haftung nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts allerdings nur unter Berücksichtigung der persönlichen Situation und der Umstände des Einzelfalls.

Die Haftung soll den Arbeitnehmer nicht in den Ruin treiben. Diese Grundsätze hat das Hessische Landesarbeitsgericht hier auf den Beklagten angewandt, der zwar kein Arbeitnehmer aber als Handwerker praktisch wie ein Arbeitnehmer in den Betrieb des Milchwerks eingegliedert war. Das Hessische Landesarbeitsgericht hat deshalb die Haftungssumme auf 17.000 Euro beschränkt, was etwa 3 Monatsverdiensten des Handwerkers entsprach.

LAG Hessen, Pressemitteilung vom 17.05.2013 zum Urteil 13 Sa 857/12 vom 02.04.2013

Fachkräfteengpass: Bewerbermangel in vielen Berufen

Immer mehr Unternehmen in Deutschland haben Probleme, ihre offenen Stellen zu besetzen, weil die entsprechenden Bewerber fehlen. Zu diesem Ergebnis kommt die Studie „Engpassanalyse 2013“, die das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) für das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung erstellt hat.

Danach bestehen in 111 Berufen aktuell Fachkräfteengpässe. Die Gegenüberstellung von Arbeitslosen und gemeldeten offenen Stellen für Dezember 2012 zeigt, dass Fachkräfte aller Qualifikationen gesucht werden. Besonders betroffen sind aber Berufe, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Hier gibt es in 58 Berufsgattungen Engpässe; das entspricht 20 Prozent aller Berufe mit diesem Qualifikationsniveau. Unter den zehn Berufen mit den größten Engpässen befinden sich allein acht Ausbildungsberufe und ein Fortbildungsberuf. Dazu zählen Kältetechniker, Altenpfleger, Mechatroniker und Elektriker. Der größte Engpass besteht der Untersuchung zufolge bei der Fachkrankenpflege. Dort stehen 100 gemeldeten Stellen nur 27 arbeitslose Krankenschwestern mit Weiterbildungsabschluss gegenüber. Unter den einzelnen Berufsfeldern sind die Bereiche Energie- und Elektro- sowie Maschinen- und Fahrzeugtechnik am stärksten von Engpässen betroffen: Rund die Hälfte aller Berufe leidet hier unter Bewerbermangel.

Anhand der Studie können Unternehmen erkennen, in welchen Berufen Rekrutierungsprobleme zu erwarten sind und sich entsprechend darauf einstellen. Auch Berufsanfängern gibt die Analyse eine Vielzahl von Entscheidungshilfen.

IW Köln, Pressemitteilung vom 15.05.2013